

Jahrbuchservice 4-2010

April 2010

Auf den folgenden Seiten finden Sie als Änderungsdienst zum aktuellen Jahrbuch neue und überarbeitete Texte zum Schul- und Dienstrecht in Baden-Württemberg. Das aktuelle Jahrbuch kann beim Südd. Päd. Verlag bezogen werden: Silberstraße 7a, 70176 Stuttgart, FON: (0711) 21030-70, FAX: -799, <http://spv-s.de/Jahrbuch-Update-Service.html>

E-Mail: info@spv-s.de, Internet: www.spv-s.de. **Unser Rat:** Drucken Sie dieses Deckblatt aus und legen Sie es in Ihr Jahrbuch oder speichern Sie auf Ihrem PC die folgende Adresse als Lesezeichen („Favoriten“); dort finden Sie eine Übersicht über die im laufenden Jahr im Jahrbuchservice veröffentlichten Änderungen:

Diese Ausgabe enthält folgende neuen bzw. geänderten Beiträge:

Aktenvermerk

Außerunterrichtliche Veranstaltungen
(Reisekosten)

Gehälter (Anwärter-Unterrichtsvergütung)

Korrekturtag

Organisationserlass

Personalvertretungsgesetz § 47 (Hinweis)

Werkreal-/Hauptschule
(Abschlussprüfung – Termine 2011)

Werkreal-/Hauptschule
(Informationsveranstaltungen)

Informierte Eltern sind bessere Partner

Hat Ihre Schule für den Elternbeirat (zumindest für dessen Vorstand!) eigentlich schon das Eltern-Jahrbuch 2010 beschafft? Das ist eine aus dem Schuletat finanzierbare und im Hinblick auf die Zusammenarbeit lohnende Investition.

Bestellung am einfachsten unter:

<http://www.spv-s.de/shop/buecher/das-eltern-jahrbuch.html>

Wesentliche Detail-Änderungen sind durch Randstriche gekennzeichnet. ■

Ein Link auf den aktuellen Jahrbuchservice wird den GEW-Vorständen und -Personalräten automatisch zugestellt. Kostenloses Abonnement unter: www.spv-s.de (dort Jahrbuchservice anklicken). Hier sind auch die im laufenden Jahrgang bereits erschienenen Ausgaben (mit Inhaltsangabe) zu finden.

Aushanggesetze und Unfallverhütungsvorschriften

1. Bestellung der pdf-Version (Download)

Die Bestellung der Download-Version (8,50 Euro) bzw. der Download-Version mit Aktualisierungsgarantie (21,50 Euro je Kalenderjahr) erfolgt über die Internet-Adresse

<http://www.aushanggesetze.verlag-weinmann.de>

2. Bestellung der Druckversion

(Bitte vollständig und in Druckschrift ausfüllen; Zutreffendes ankreuzen)

hier abtrennen

An die Verlagsgesellschaft W.E. Weinmann, Karl-Benz-Straße 19, 70794 Filderstadt

Besteller (Rechnungsanschrift):

Ggf. abweichende Lieferanschrift:

Hiermit bestellen wir die „Aushangpflichtigen Gesetze“

___ Expl. der Druckversion (12,50 Euro je Stück) zur jährlichen Lieferung (Abonnement)

Datum: _____ Unterschrift: _____

Aktenvermerk

Hinweis der Redaktion

Der Aktenvermerk (Aktennotiz) ist der Aufschrieb eines Sachverhalts; er dient als Erinnerungsstütze und Beweismittel. Er wird aufbewahrt und kann bei Bedarf aktiviert werden.

Aktenvermerke sind in der allgemeinen Verwaltung (und außerhalb des öffentlichen Bereichs, z.B. in der Industrie) ein gebräuchliches Mittel der Verständigung: Der Verfasser / die Verfasserin des Aktenvermerks legt darin die Kenntnis über einen Vorgang nieder und macht sie Dritten (z.B. Vorgesetzten, Geschäftspartnern, Kollegen) zusammengefasst und geordnet zugänglich. Dies dient im öffentlichen Bereich auch dazu, das Verwaltungshandeln nachvollziehbar und transparent zu machen.

Die Aktennotiz ist darüber hinaus im Konfliktfall (und zur Vorbeugung von Konflikten) ein unentbehrliches Hilfsmittel zur gegenseitigen Information sowie zur eigenen Absicherung.

Typische Fälle für Aktenvermerke im Schulbereich:

- Eine Lehrkraft erstellt für die Schulleitung einen Vermerk über einen Schülerunfall, einen Gewaltvorfall auf dem Schulhof oder ein problematisches Elterngespräch.
- Ein Schulleiter unterrichtet eine einzelne Lehrkraft oder eine Gruppe von Lehrkräften über eine Elternbeschwerde oder das Ergebnis eines Gesprächs mit einem auffälligen Schüler.
- Eine Lehrkraft konkretisiert ihre Bedenken gegen die Absicht der Schulleitung, einen Schüler für eine Woche vom Unterricht auszuschließen.
- Der Schulleiter unterrichtet die Schulaufsichtsbehörde und das Gesundheitsamt über die meldepflichtige Erkrankung eines Schülers.

- Die Schulleiterin hält fest, dass der zuständige Schulrat telefonisch angeordnet hat, der Presse keine Auskunft über die Lehrerversorgung an der Schule zu erteilen (und dass sie dieser Weisung widersprochen hat, weil diese Anordnung in ihre dienstliche Zuständigkeit eingreift).

→ Landesbeamtengesetz § 75

- Eine Lehrkraft / die Schulleitung hält fest, wann und aus welchen Gründen einem Vater telefonisch auferlegt wurde, ein ärztliches Attest über die Krankheit des Sohnes vorzulegen.

Aktenvermerke können in schriftlicher (Papier-)Form, als Fax oder auch elektronisch (E-Mail) erstellt werden; bei E-Mails ist für die Dauer-Aufbewahrung ein Ausdruck in Papierform erforderlich.

Für die Wirksamkeit von Aktennotizen gelten zwei Verfahrensregeln:

1. Was man aufschreibt, erhalten beide Parteien (ggf. mit der Aufforderung zur Stellungnahme innerhalb einer bestimmten Frist).
2. Wer daraufhin nicht reagiert, akzeptiert damit stillschweigend den Inhalt.

Im öffentlichen Bereich (Behörde, Schule) wird ein Aktenvermerk, da er sich auf einen Sachverhalt/Vorgang bezieht, zu den „Sachakten“ genommen. Sobald ein Aktenvermerk in einem unmittelbaren inneren Zusammenhang mit dem Dienstverhältnis von Beschäftigten steht (z.B. Beanstandung des konkreten dienstlichen Verhaltens einer Lehrkraft durch die Schulleitung), handelt es sich um Personalakten, die nach den beamten- bzw. tarifrechtlichen Vorschriften zu behandeln sind.

→ Personalakten

→ Datenschutz (Schule); → Landesbeamtengesetz § 75; → Personalakten; → Schulgesetz § 41

Außerunterrichtliche Veranstaltungen (Reisekosten)

Hinweise der Redaktion

1. Ausgangslage

Lehrkräfte und Begleitpersonen besitzen bei Dienstreisen bzw. Dienstgängen anlässlich von (genehmigten) außerunterrichtlichen Veranstaltungen zwar einen Rechtsanspruch auf Erstattung ihrer Reisekosten (Fahrtkostenerstattung, Unterkunft, Verpflegung, Nebenkosten).

→ Außerunterrichtliche Veranstaltungen Teil III; → Reisekosten (Gesetz – LRKG) Abschnitt II

Das Kultusministerium geht jedoch – entgegen der Realität – von der Fiktion aus, dass bei solchen Veranstaltungen „*erfahrungsgemäß geringere Aufwendungen für Verpflegung oder Unterkunft als allgemein entstehen*“; die Lehrkräfte und Begleitpersonen werden deshalb gem. § 17 LRKG „*mit einer Aufwandsvergütung abgefunden*“. Die Höchstbeträge der hiernach zustehenden, pauschalisierten Aufwandsvergütung sind auf der folgenden Seite abgedruckt.

Die Schulverwaltung teilt jeder Schule jährlich für das Kalenderjahr (= Haushaltsjahr) die Höhe des für sie reservierten Verfügungsbetrages zur Abgeltung der reisekostenrechtlichen Ansprüche aus den außerunterrichtlichen Veranstaltungen mit. Dieser Verfügungsbetrag wird nach einem Schlüssel errechnet, der die Zahl der im Vorjahr an der Schule vorhandenen Klassen berücksichtigt, wobei die Klassenstufen entsprechend den notwendigen außerunterrichtlichen Veranstaltungen mit verschiedenen hohen Anteilsbeträgen gewichtet werden. So soll z.B. grundsätzlich gewährleistet sein, dass jede Schülerin und jeder Schüler – auch an einer einzigen Hauptschule – wenigstens einmal in ihrer bzw. seiner Schulzeit in den Genuss eines Schullandheimaufenthaltes kommt. Deshalb geht die Schulverwaltung davon aus, dass sämtliche Klassen 7 der allgemeinbildenden Schulen für die Durchführung eines Schullandheimaufenthaltes jeweils einen bestimmten Festbetrag erhalten.

Die Schulleitung darf im Hinblick auf mögliche Veränderungen im jeweiligen Haushaltsjahr zunächst nur Verpflichtungen bis zu 75% der rechnerisch zur Verfügung stehenden Mittel eingehen. Kommt es zu keiner Haushaltssperre können die Schulen auch über die restlichen 25% verfügen.

2. Auf Reisekosten verzichten?

Außerunterrichtliche Veranstaltungen bedürfen stets der Genehmigung durch die Schulleitung; die Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn die Finanzierung der Reisekosten der Lehrkräfte und Begleitpersonen gesichert ist.

Die Reisekostenmittel, die der einzelnen Schule vom Land zur Verfügung gestellt werden, reichen jedoch bisweilen nicht aus, um die Reisekosten für alle geplanten außerunterrichtlichen Veranstaltungen

gen zu bestreiten. Dann stellt sich die Frage, ob die Lehrkräfte und/oder Begleitpersonen ganz oder teilweise auf die ihnen zustehenden Reisekosten verzichten.

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat festgestellt, dass beamteten Lehrkräften, die auf Anordnung eine außerunterrichtliche Veranstaltung durchführen, Reisekosten erstattet werden müssen und dass eine vorher unterzeichnete Verzichtserklärung diesem Anspruch nicht entgegenstehe (2.8.2007, AZ: 14 B 04.3576). Das Gericht führt aus, dass beamtenrechtlich – im Gegensatz zum Arbeitsrecht – eine solche Verzichtserklärung zwar grundsätzlich möglich, jedoch unzulässig sei, wenn es eine gängige Praxis des Dienstherrn sei, für die Genehmigung einer derartigen außerunterrichtlichen Veranstaltung einen Verzicht auf Reisekosten zu verlangen. Dies stelle eine unzulässige Rechtsausübung dar, die insbesondere unter dem Aspekt der Fürsorgepflicht verwehrt sei.

Das baden-württembergische Kultusministerium vertritt hierzu eine andere Rechtsauffassung. Es hat betont: „*Selbsterständig wird von keiner Lehrkraft verlangt, einen solchen Verzicht zu erklären. ... Es darf auf die Lehrkräfte ... kein sozialer Druck ausgeübt werden, auf die ihnen nach Gesetz zustehenden Ansprüche zu verzichten. Dies gilt auch für Beschlüsse schulischer Gremien.*“ (25.11.2008; 14-0371.28/33)

Deshalb wird dies in hier nach wie vor wie folgt gehandhabt: Auf dem Genehmigungsformular ist von der antragstellenden Lehrkraft jeweils auch die Höhe der anfallenden Reisekosten für sich selbst sowie die eventuellen Begleitpersonen zu benennen sowie eine Erklärung darüber abzugeben, ob diese Mittel in Anspruch genommen werden. Die Schulleitung darf zwar auch über den Verfügungsbetrag hinaus außerunterrichtliche Veranstaltungen genehmigen, sofern vor der Genehmigung entsprechende Verzichtserklärungen vorliegen; ein solcher Verzicht muss jedoch freiwillig erfolgen. Auf dem Genehmigungsformular hat die Lehrkraft ausdrücklich zu bekunden, ihr sei bekannt, „*dass ein solcher Verzicht von mir nicht erwartet wird*“.

Lehrkräfte im Arbeitnehmerverhältnis können – anders als beamtete Lehrkräfte – nicht wirksam auf ihnen zustehende Reisekosten verzichten. Sie haben deshalb stets den vollen Anspruch.

Quelle: Bundesarbeitsgericht, 11.9.2003 (6 AZR 323/02)

Gelegentlich werden auch entsprechende Konferenzbeschlüsse gefasst („*Wir verzichten alle auf einen Teil des Geldes, damit es für alle reicht*“). Dies ist unzulässig: Die Gesamtlehrerkonferenz hat zwar über die Grundsätze der im jeweiligen Schuljahr beabsichtigten außerunterrichtlichen Veranstaltungen zu beraten und zu beschließen. Damit besitzen das Lehrerkollegium ein Mitentscheidungsrecht über die Verwendung der Reisekostenmittel.

Die GLK darf jedoch aus Rechtsgründen keinen Beschluss fassen, dass die zustehenden Reisekosten gekürzt werden oder entfallen. Da es sich hierbei individuelle Ansprüche der jeweiligen Lehrkräfte bzw. Begleitpersonen handelt, wäre ein solcher Beschluss im Übrigen nicht bindend.

- Außerunterrichtliche Veranstaltungen (Hinweise);
- Konferenzordnung § 1 Abs. 2 Nr. 11

Wir empfehlen folgendes Verfahren:

1.
An der Schule wird durch Beschluss der GLK langfristig grundsätzlich darüber entschieden, welche Veranstaltungen für welche Klassen Priorität haben. Dieser Beschluss bedarf der Zustimmung der

Schulkonferenz und kann für mehrere Jahre gelten. Das gibt Planungssicherheit und hat zugleich Aufforderungscharakter (wer eine Klassenstufe als Klassenlehrer/in übernimmt, weiß dann z.B., dass die Durchführung bestimmter Veranstaltungen die Regel ist und dass die Schule dem Vorrang gibt).

2.
Jährlich reichen alle Lehrkräfte zu einem festgelegten Stichtag ihre Vorhaben mit Angabe der Kosten bei der Schulleitung ein. In einem ersten Schritt entscheidet die GLK der Schule darüber, welchen dieser Veranstaltungen im laufenden Jahr Priorität zukommt („Ranking“).

3.
Die Schulleitung genehmigt danach

Merkblatt zur Ermittlung der zustehenden Reisekostenvergütung

Rückseite der Anlage 1 zur VwV → Außerunterrichtliche Veranstaltungen Ziff. III.3

Es können für den verantwortlichen Lehrer und die Begleitpersonen erstattet werden:

1. die nachgewiesenen notwendigen Fahr- und Nebenkosten,
2. für die Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung

2.1 bei eintägigen Veranstaltungen (Wandertage, Jahresausflüge, Betriebsbesichtigungen u.a.):

Für Verpflegung – ohne Nachweis –			
bei einer Dauer von	8 Stunden bis 13.59 Stunden	6,00 Euro	
	14 und mehr Stunden	12,00 Euro	

2.2 bei zweitägigen Veranstaltungen (Lehr- und Studienfahrten u.a.): gegen Nachweis Ersatz der Kosten für die Übernachtung bis höchstens 16,00 Euro

für die Verpflegung – ohne Nachweis –			
bei einer Dauer von	8 Stunden bis 13.59 Stunden	4,20 Euro	pro Tag
	14 und mehr Stunden	8,40 Euro	pro Tag

2.3 bei drei und mehr Tage dauernden Veranstaltungen

(Schullandheimaufenthalte, Studienfahrten u.a.):			
Für die Verpflegung am An- und Rückreisetag – ohne Nachweis –			
bei Voll- und Halbpension			
bei einer Dauer von	8 Stunden bis 13.59 Stunden	3,00 Euro	pro Tag
	14 und mehr Stunden	6,00 Euro	pro Tag
in den übrigen Fällen			
bei einer Dauer von	8 Stunden bis 13.59 Stunden	4,20 Euro	pro Tag
	14 und mehr Stunden	8,40 Euro	pro Tag

Für die Tage des Aufenthalts bei

2.3.1 Vollpension – Ersatz der nachgewiesenen Kosten bis	32,80 Euro	pro Tag
--	------------	---------

2.3.2 Halbpension
Ersatz der nachgewiesenen Kosten für Übernachtungen, Frühstück und eine Hauptmahlzeit bis

25,60 Euro	pro Tag
------------	---------

zuzüglich – ohne Nachweis – für die zweite Hauptmahlzeit

7,20 Euro	pro Tag
-----------	---------

2.3.3 Übernachtung mit Frühstück
Ersatz der nachgewiesenen Kosten für Übernachtung und Frühstück bis

18,00 Euro	pro Tag
------------	---------

zuzüglich – ohne Nachweis – für zwei Hauptmahlzeiten

14,40 Euro	pro Tag
------------	---------

2.3.4 Übernachtung ohne Frühstück
Ersatz der nachgewiesenen Kosten für die Übernachtungen bis

16,00 Euro	pro Nacht
------------	-----------

zuzüglich – ohne Nachweis – für Verpflegung

16,80 Euro	pro Tag
------------	---------

2.3.5 Selbstverpflegung
Ersatz der nachgewiesenen Kosten für die Übernachtungen bis

16,00 Euro	pro Nacht
------------	-----------

zuzüglich – ohne Nachweis – für Verpflegung

12,00 Euro	pro Tag
------------	---------

- im Rahmen des von der Schulverwaltung mitgeteilten Verfügungsbetrages und
- unter Beachtung dieser Prioritätenfestlegung alle mit Reisekosten verbundenen Veranstaltungen. Sie achtet ferner darauf, dass die Reisekosten für diese Veranstaltungen von den Lehrkräften sofort nach Abschluss abgerechnet werden.

Dabei ist unbedingt zu beachten, dass die Reisekostenvergütung innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten bei der zuständigen Abrechnungsstelle schriftlich oder elektronisch zu beantragen ist. Die Frist beginnt mit dem Tag nach Beendigung der Dienstreise oder des Dienstgangs.

→ Reisekosten (Gesetz – LRKG) § 3 Abs. 5

4.

Die Schulleitung genehmigt zugleich unter Vorbehalt der Mittelzuweisung auch alle übrigen mit Reisekosten verbundenen Veranstaltungen und beantragt sofort bei der Schulverwaltung hierfür schriftlich und mit Begründung die Nachbewilligung von Mitteln. Die bedeutet, dass die Veranstaltungen trotz der bereits erfolgten Genehmigung erst durchgeführt werden können, wenn noch Geld nachbewilligt wird. Die Erfahrung zeigt, dass ein Teil der Schulen ihren Verfügungsrahmen nicht ausschöpft und deshalb den anderen durch Umschichtung noch Mittel zur Verfügung stehen.

Ansonsten gilt: Was nicht bezahlt wird, findet nicht statt. Ein Reisekostenverzicht kommt nicht infrage. Nur dies erzeugt – nicht zuletzt über die Betroffenheit der Lehrkräfte, der Schüler/innen sowie der Eltern – politischen Druck und signalisiert dem Landtag, dass er die Mittel aufstocken muss.

3.

Steuerliche Berücksichtigung

Aufwendungen, die den Lehrkräften bei außerunterrichtlichen Veranstaltungen entstehen und vom Dienstlohn nicht ersetzt werden, sind – steuer-

lich zumindest teilweise absetzbare – „Werbungskosten“. Wir empfehlen deshalb, alle Aufwendungen durch Belege (Quittungen, Rechnungen, Fahrscheine, Eintrittskarten usw.) zu dokumentieren und hiervon vor der Einreichung als Reisekosten bei der Schulleitung eine Kopie zu machen. Diese Belege können dann bei der privaten Steuerklärung eingereicht werden. Falls das Finanzamt Originalbelege verlangt, kann darauf hingewiesen werden, dass sich diese bei der dienstlichen Reisekostenabrechnung befinden.

Werden öffentliche Verkehrsmittel benutzt, können die tatsächlichen Fahrpreise (einschließlich Zuschläge) steuerlich geltend gemacht werden. Bei gemeinschaftlicher Benutzung eines Omnibusses wird der anteilige Fahrpreis anerkannt. Sofern der eigene Pkw benutzt wurde, erkennt das Finanzamt ohne besondere Nachweise einen Kilometersatz von 0,30 Euro pro gefahrenen Kilometer an. Neben den Reisekosten können sächliche Kosten wie z.B. Telefongespräche, die im Zusammenhang mit einer Klassenfahrt entstehen, steuerlich geltend gemacht werden. Zu den Aufwendungen für Verpflegung und Unterkunft bitte auch den Beitrag → Reisekosten (Gesetz – LRKG) § 14 beachten.

4.

Sponsoring und Freiplätze

Es ist höchst problematisch, wenn sich Lehrkräfte die Reisekosten durch Dritte (z.B. einen Schulförderverein oder sonstige „Sponsoren“) ersetzen lassen oder wenn sie „Freiplätze“ der Veranstalter in Anspruch nehmen, da dies als „Vorteilnahme“ gewertet werden kann, denn die Freiplätze werden vom Veranstalter nicht aus sozialen Gründen vergeben, sondern sie dienen dessen Werbung. Wir empfehlen dringend, derartige Angebote bedürftigen Schüler/innen zugute kommen zu lassen

→ Belohnungen und Geschenke; → Sponsoring

→ Außerunterrichtliche Veranstaltungen Teil III; → Außerunterrichtliche Veranstaltungen (Hinweise); → Belohnungen und Geschenke; → Konferenzordnung § 1 Abs. 2 Nr. 11; → Reisekosten (Gesetz – LRKG); → Sponsoring

Gehälter (Anwärter-Unterrichtsvergütung)

VwV des KM über die Gewährung einer Unterrichtsvergütung für Anwärterinnen und Anwärter auf ein wissenschaftliches Lehramt an Realschulen sowie Studienreferendarinnen und Studienreferendare vom 22.3.2010 (KuJ S. 146/2010)

I.

Anwärterinnen und Anwärter auf ein wissenschaftliches Lehramt an Realschulen sowie Studienreferendarinnen und Studienreferendare an öffentlichen Schulen erhalten für den zusätzlich selbstständig erteilten Unterricht, der über den im Rahmen der Ausbildung selbstständig zu erbringenden Unterricht hinausgeht, eine Unterrichtsvergütung. Die Unterrichtsvergütung darf nur nach Maßgabe der Verordnung über die Gewährung einer Unterrichtsvergütung für Lehramtsanwärter – LehrVergV – vom 18.07.1976 (BGBl. I S. 1828), zuletzt geändert durch Verordnung vom 08. August 2002 (BGBl. I S. 3177), und nach den zusätzlichen Maßgaben dieser Verwaltungsvorschrift gezahlt werden, die das Kultusministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium erlassen hat.

Hinweise der Redaktion:

- Außerdem ist das Bundesbesoldungsgesetz zu beachten (§ 65 Anrechnung anderer Einkünfte): „(1) Erhalten Anwärter ein Entgelt für eine Nebenstätigkeit innerhalb oder für eine genehmigungspflichtige Nebenstätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes, so wird das Entgelt auf die Anwärterbezüge angerechnet, soweit es diese übersteigt. Als Anwärtergrundbetrag werden jedoch mindestens 30 vom Hundert des Anfangsgrundgehaltes der Eingangsbesoldungsgruppe der Laufbahn gewährt.“
- Zu den Anwärter/innen der anderen Schularten siehe → **Arbeitszeit (Anwärter/innen)**.

II.

(1) Die Unterrichtsvergütung wird für Unterricht gewährt, der über zehn Wochenstunden des im Rahmen der Ausbildung erteilten Unterrichts hinaus zusätzlich selbstständig erteilt wird. Ist nach Landesrecht eine höhere Anzahl von Unterrichtsstunden im Rahmen der Ausbildung festgesetzt, wird die Unterrichtsvergütung nur für die darüber hinausgehenden Unterrichtsstunden gewährt.

(2) Die Unterrichtsvergütung wird für höchstens vierundzwanzig im Kalendermonat tatsächlich geleistete Unterrichtsstunden gewährt.

(3) Zu den im Rahmen der Ausbildung nach Absatz 1 zu erteilenden Unterrichtsstunden, für die eine Unterrichtsvergütung nicht gewährt wird, zählen Hospitationen, Unterricht unter Anleitung und, soweit dies nach den Lehramtsprüfungsordnungen gefordert wird, Unterricht in eigener Verantwortung der Anwärterinnen und Anwärter auf ein wissenschaftliches Lehramt an Realschulen sowie Studienreferendarinnen und Studienreferendare.

Ausführungsbestimmungen des Kultusministeriums

Schreiben des Kultusministeriums vom 22.3.2010; AZ: Aktenzeichen 14-0321.6/61

Bei der Ausführung der Verwaltungsvorschrift sind folgende Punkte zu beachten:

- Die Verwaltungsvorschrift beinhaltet keine Anordnungsbefugnis zur Leistung von zusätzli-

III.

(1) Die Unterrichtsvergütung beträgt je Unterrichtsstunde von Anwärterinnen und Anwärtern auf ein wissenschaftliches Lehramt an Realschulen sowie Studienreferendarinnen und Studienreferendaren an beruflichen Schulen und Gymnasien

ab 01.09.2009

20,54 Euro,

ab 01.03.2010 bis 31.12.2011

20,78 Euro.

(2) Die Vergütung wird nur gewährt, wenn der selbstständig erteilte Unterricht von der Schulleiterin bzw. vom Schulleiter im Voraus schriftlich genehmigt wurde.

IV.

(1) Die Unterrichtsvergütung ist von den Anwärterinnen und Anwärtern auf ein wissenschaftliches Lehramt an Realschulen sowie Studienreferendarinnen und Studienreferendaren nach Ablauf des Monats, in dem der selbstständige Unterricht erteilt wurde, bei der Schulleiterin bzw. beim Schulleiter mit dem in Anlage 1 aufgeführten Vordruck zu beantragen.

(2) Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Monats, in dem der selbstständige Unterricht erteilt wurde, geltend gemacht wird.

(3) Die Prüfung der Anträge sowie die Anweisung des Landesamtes für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg zur Auszahlung der Unterrichtsvergütung erfolgen durch das jeweilige für die Anwärterin auf ein wissenschaftliches Lehramt / Studienreferendarin bzw. den Anwärter auf ein wissenschaftliches Lehramt / Studienreferendar zuständige Regierungspräsidium.

V.

Der Abschluss von Arbeitsverträgen mit Anwärterinnen und Anwärtern auf ein Lehramt sowie Studienreferendarinnen und Studienreferendaren im Rahmen einer Nebenstätigkeit zur Abgeltung von zusätzlichen Unterrichtsstunden ist ausgeschlossen.

VI.

Die Regelungen gelten entsprechend auch für öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnisse.

VII.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 01.09.2009 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2011 außer Kraft.

chem Unterricht und verändert die bestehende Rechtslage insoweit nicht.

- Zusätzlicher Unterricht darf nur nach vorheriger Rücksprache mit der Ausbildungsleitung (Di-

- rektorinnen / Direktoren der Seminare) durch die Schulleiterin / den Schulleiter genehmigt werden, wenn hierdurch das Ausbildungsziel nicht gefährdet erscheint. Im Konfliktfall entscheidet die Ausbildungsleitung.
- Schwerbehinderte Anwärterinnen und Anwärter auf ein Lehramt sowie Studienreferendarinnen und Studienreferendare sollen in der Regel keinen zusätzlichen Unterricht leisten, sondern dies nur auf ausdrücklichen eigenen Wunsch nach Rücksprache mit der Ausbildungsleitung gestattet bekommen. Im Konfliktfall entscheidet die Ausbildungsleitung.
 - Die Leistung von zusätzlichem Unterricht geschieht auf freiwilliger Basis. Leistet eine Anwärterin / ein Anwärter auf ein Lehramt bzw. eine Studienreferendarin / ein Studienreferendar keinen zusätzlichen Unterricht, dürfen ihr / ihm daraus keine Nachteile entstehen.
 - Während der Prüfungszeiträume soll von zusätzlichem Unterricht abgesehen werden.
 - Wegen der Mittelknappheit soll zusätzlicher Unterricht nur genehmigt werden, wenn dies unabweisbar notwendig ist.
 - Vergütung erfolgt ab der ersten zusätzlich gemäß der Verwaltungsvorschrift selbständig geleisteten Unterrichtsstunde
 - Der Abschluss von Arbeitsverträgen mit Anwärterinnen und Anwärtern auf ein Lehramt sowie Studienreferendarinnen und Studienreferendaren im Rahmen einer Nebentätigkeit zur Abgeltung von zusätzlichen Unterrichtsstunden ist ausgeschlossen.

→ Arbeitszeit (Anwärter/innen); → Gehälter (Anwärterbezüge); → Gehälter (Arbeitnehmerentgelt); → Mehrarbeit (Vergütung); → Nebenamtlicher/nebeberuflicher Unterricht; → Sachschäden; → Unfallfürsorge (Beamtenrecht)

Korrekturtag

Hinweise der Redaktion

A. Abschlussprüfungen (außer Abitur)

Das Kultusministerium hat am 1.8.1983 (Nr. IV-2-2231/761) folgende „Vorgaben“ für eine einheitliche Regelung der Korrekturtag bei Abschlussprüfungen (Schulprüfungen) an allgemeinbildenden Schulen erlassen:

1. Für *Erstkorrekturen* gibt es grundsätzlich keine Anrechnung.
2. Bei *Zweitkorrekturen* kann eine Freistellung vom Unterricht bis zu einem Tag erfolgen.
3. Bei *extremen Belastungen* z.B. durch eine besonders große Anzahl von zu korrigierenden Prüfungsarbeiten oder durch sehr knappe Zeitspannen für die Korrektur kann *ausnahmsweise* bei *Erstkorrekturen* bis zu einem Tag, bei *Zweitkorrekturen* bis zu zwei Tagen eine Freistellung gegeben werden.

Diese Maßgabe gilt in gleicher Weise für berufliche Vollzeitschulen (Quelle: KM, 30.7.1985, AZ: V 2300-3/55) und auch für Teilzeitbeschäftigte (Quelle: KM, 22.2.2006, AZ: 31-6610.0/26).

B. Abitur (Gymnasien und berufliche Gymnasien)

Für den Bereich der Gymnasien hat das KM am 29.5.1995 bekanntgegeben (LT-Drucks. 11/5497): *Die Schulleitungen haben die Möglichkeit, folgende Entlastungen für Korrekturen zu gewähren:*

- *Erstkorrektur:* bis zu zwei Tagen,
- *Zweitkorrektur:* bis zu drei Tagen,
- *Endbeurteilung:* bis zu zwei Tagen.

Das KM hat den beruflichen Gymnasien identische Entlastungsmöglichkeiten für die Korrekturen der Abiturarbeiten eingeräumt. (Quelle: KM, 4.3.2010, AZ: 45-0301.626/204)

Sonderregelung im Schuljahr 2011/12

Für das Schuljahr 2011/12 (Doppel-Abiturjahrgang G8 und G9) hat das Kultusministerium an den Gymnasien folgende Sonderregelung getroffen:

Zur Entlastung der Erstkorrektoren sind die drei Tage nach Abschluss der schriftlichen Abiturprüfung bis zum Beginn der Osterferien, also der 28., 29. und 30. März 2012, für die Abiturienten unterrichtsfrei. Die Organisation der Korrekturtag wird dem Management der Schulen überlassen. Es bietet sich aber an, in diesen für die Abiturienten unterrichtsfreien Zeitraum die Korrekturtag zu legen. Für die Zweitkorrektur sind bis zu drei Korrekturtag vorgesehen. Den Schulen wird empfohlen, in eigener Verantwortung im Abitur 2012 ausnahmsweise zwei verbindliche Termine für Korrekturtag festzulegen; in Einzelfällen kommt bei besonders belasteten Lehrkräften ein individuell in Absprache mit der Schulleitung festgelegter Korrekturtag dazu. Die Schulen gewinnen durch die beiden verbindlichen Korrekturtag Planungssicherheit. Ein längerer Zeitraum mit Unterrichtsausfall aufgrund von Korrekturtag wird vermieden. Eine solche Lösung vor Ort setzt eine regionale Abstimmung der Gymnasien und die Einbeziehung der Gremien, insbesondere des Elternbeirats, voraus. Die Gestaltung des Unterrichts während der beiden verbindlichen Korrekturtag liegt in der Verantwortung der Schule. Bei der Drittkorrektur wird die eingeführte Regelung beibehalten; der Drittkorrektor erhält in Absprache mit der Schulleitung bis zu zwei Korrekturtag. Die Schulen werden gebeten, sich bei der Planung des Unterrichts im gesamten Abiturzeitraum 2012 eng mit den Eltern abzustimmen.

(Quelle: Infodienst Schule 44 September/Oktober 2009)

→ Ermessen; → Juristische Terminologie; → Konferenzordnung § 2 Abs. 1 Ziff. 9; → Schulgesetz § 41

Organisationserlass 2010/11

Eigenständigkeit der Schulen und Unterrichtsorganisation im Schuljahr 2010/11; Verwaltungsvorschrift des KM vom 20. Januar 2010 (KuU S. 125/2010)

Erläuterungen des KM

Das KM hat im Infodienst Schulleitung (März 2010 / Nummer 151) Erläuterungen zu dieser Verwaltungsvorschrift gegeben. Sie sind – soweit erforderlich – in den Text des Organisationserlasses eingearbeitet.

1.

Allgemeines

Erläuterungen des KM

Aufgabe des Organisationserlasses ist es, die vom Landtag zur Verfügung gestellten Lehrerressourcen nach einheitlichen Kriterien bedarfsgerecht auf die einzelnen Schulen zu verteilen, um damit eine weitgehend vergleichbare Unterrichtsversorgung zu erreichen.

Zentrales inhaltliches Element der ... Verwaltungsvorschrift ist das Gesamtbudget von Lehrerwochenstunden, das die Schule nach eigenen Zielen und Schwerpunkten für den Unterricht einsetzt. Die Schulen erhalten aus der Direktzuweisung und im Bereich der allgemeinbildenden Schulen aus den Pools/Differenzierungskontingenten der Schulaufsichtsbehörden das ihnen insgesamt zur Verfügung stehende Budget. Dieses Budget ist das Ergebnis aus den Vorgaben der vorliegenden Verwaltungsvorschrift und den Abstimmungsgesprächen zwischen Schulaufsicht und Schulleitung. Auf diese Weise können regionale oder schulspezifische Besonderheiten angemessen berücksichtigt werden.

... Im Schuljahr 2010/2011 werden die Klassenteiler an Grundschulen auf 28 beziehungsweise 25 sowie an den weiterführenden Schulen wie vorgesehen weiter auf 31 gesenkt und bei der Berechnung der Direktzuweisung zugrunde gelegt. Die hieraus resultierenden zusätzlichen Lehrerressourcen werden über eine erweiterte Direktzuweisung zugewiesen und fließen in das Budget der Schule ein. Der Budgetgedanke bleibt erhalten: Die Schulen setzen das zugewiesene Budget nach eigenen Zielen und Schwerpunktbildungen um und verantworten die so gestaltete Unterrichtsorganisation. Aufgrund der erweiterten Direktzuweisung muss keine Grundschulklasse mit mehr als 28 beziehungsweise 25 und keine Klasse an weiterführenden Schulen mit mehr als 31 Schülerinnen und Schülern gebildet werden.

1.1 Budget der Schulen

Die Stärkung der Eigenständigkeit der Schulen dient der nachhaltigen Qualitätsentwicklung. Dazu wurden die Gestaltungsspielräume der einzelnen Schulen bei der Unterrichtsorganisation erweitert. Wesentlicher Teil dieser erweiterten Gestaltungsspielräume ist in allen Schularten die Zuweisung der Unterrichtsstunden als Budget. Für die allgemein bildenden Schulen setzt sich dieses Budget zusammen aus der Direktzuweisung an die Schule und den Zuweisungen aus dem Stundenpool/Differenzierungskontingent der unteren Schulaufsichtsbehörde bzw. der oberen Schulaufsichtsbehörde. Die aufgrund der nachstehenden Faktoren in den einzelnen Schularten ermittelten Lehrerwochenstundenzahlen (rechnerisches Soll) sind Grundlage für die Verteilung der vorhandenen Ressourcen an die Schulen (Stundenbudget). Ziel ist

es, eine vergleichbare, bedarfsgerechte Zuweisung der Lehrkräfte auf die Schulen zu gewährleisten. Innerhalb des der Schule zugewiesenen Stundenbudgets sind die Zahl der Klassen, die Klassenfrequenz sowie gemäß der Studentafel-Öffnungsverordnung ... die in den Studentafeln ausgewiesenen Unterrichtsstunden variabel. Soweit das Fach Religionslehre betroffen ist, sind die zuständigen kirchlichen Beauftragten zu beteiligen. Veränderungen der Variablen dürfen keinen Deputatsmehrbedarf auslösen. Die aufgrund der flexiblen Unterrichtsorganisation erwirtschafteten Stunden verbleiben an der Schule und dürfen auch in angemessenem Umfang für Schulentwicklungsprojekte eingesetzt werden. Die hierfür erforderlichen Entscheidungen trifft der Schulleiter; die Gesamtlehrerkonferenz, Schulkonferenz und der Elternbeirat können ihm hierzu unbeschadet des § 41 Abs. 1 SchG allgemeine Empfehlungen abgeben. Diese Stunden sind in den Lehrerstundenplänen nachzuweisen.

→ Studentafel-Öffnungsverordnung

Die einzelnen Schulleiterinnen und Schulleiter sind für das Budget verantwortlich und tragen Sorge dafür, dass der Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule erfüllt und das Ziel der an der Schule bestehenden Bildungsgänge erreicht wird. Ergänzend wird auf die Konferenzordnungen hingewiesen.

→ Konferenzordnung § 2 Abs. 1 Nr. 1a; → Studentafel-Öffnungsverordnung

1.2 Direktzuweisung und Pool der Schulaufsichtsbehörden

Die Direktzuweisung an die Grund-, Haupt- und Realschulen sowie Gymnasien umfasst die zur Erfüllung des Pflichtbereichs der Studentafel (Pflicht- und Wahlpflichtunterricht) erforderlichen Lehrerwochenstunden und die durch Einzelentscheidungen der obersten Schulaufsichtsbehörde verfügbaren Lehrerwochenstunden insbesondere für Schulversuche und Ganztagschulen. Die Direktzuweisung umfasst zusätzlich die von der oberen Schulaufsichtsbehörde verfügbaren Lehrerwochenstunden für Ganztagschulen in offener Angebotsform.

Für die Schulen besonderer Art und für die integrierte Orientierungsstufe gilt die Direktzuweisung entsprechend. Von den danach berechneten Lehrerwochenstunden werden über die oberen Schulaufsichtsbehörden bereitgestellt aus dem Bereich

- Grund- und Hauptschulen: die Grundschulstufe und ein Drittel für die Klassenstufen 5-10,
- Realschulen: ein Drittel für die Klassenstufen 5-10,

Bitte zum Verständnis der im „Organisationserlass“ getroffenen Regelungen auch den Beitrag
→ **Mehrarbeit und Unterrichtsversorgung** beachten.

- Gymnasien: ein Drittel für die Klassenstufen 5-10 und die gymnasiale Oberstufe.

Die über die Direktzuweisung hinausgehenden Stunden bilden den Pool der Schulaufsichtsbehörden. Aus diesem Pool weisen die Schulaufsichtsbehörden den Schulen gezielt aufgrund örtlicher schulischer Besonderheiten, für die Lehrerreserve und zur Einrichtung zusätzlicher Unterrichtsangebote Lehrerwochenstunden zu. Die zusätzlichen Unterrichtsangebote sind von der Schule im Rahmen des zugewiesenen Budgets auszugestalten, wobei „Chor/ Orchester“ in der Regel Vorrang vor anderen Angeboten haben. Dafür sind Organisationsformen zu wählen, die einen effizienten Ressourceneinsatz durch Schwerpunktbildung ermöglichen.

1.3 Vorrang des Pflichtunterrichts der Stundentafel

Bei der Planung der Klassenbildung und der Lehraufträge auf der Grundlage der Lehrerrzuweisung ist unter Berücksichtigung der Profilbildung vorrangig der Pflichtbereich zu gewährleisten. Dies ist ggf. auch durch klassen- und/oder jahrgangsübergreifenden Unterricht sicherzustellen. Der Pflichtbereich umfasst die Erfüllung des Pflicht- und Wahlpflichtunterrichts der jeweiligen Stundentafel einschließlich der dafür notwendigen Teillungen. Die über den Pflichtbereich hinausgehenden Stunden bilden den Ergänzungsbereich, der nicht dem Stundensoll zugerechnet werden kann.

→ Stundentafeln (bei den einzelnen Schulanen); → Stundentafel-Öffnungsverordnung

Hinweis der Redaktion:

1. Grundsätzlich sollen an Schulen mit Schülerinnen und Schülern mit nichtdeutscher Herkunftssprache bzw. Förderbedarf in Deutsch gemischte Klassen gebildet werden. Werden auf der jeweiligen Klassenstufe Parallelklassen eingerichtet, so ist anzustreben, dass die Gruppe Schülerinnen und Schüler mit ausreichenden deutschen Sprachkenntnissen in den Klassen ausgewogen vertreten ist.

→ Sprachförderung (Integration) Nr. 3.2

2. Die Bildung von Konfessionsklassen (also von Klassen mit Schüler/innen nur einer Religionszugehörigkeit, z.B. zur Erleichterung der Stundenplangestaltung beim Religionsunterricht) ist unzulässig.

1.4 Klassenausgleich (vgl. § 76 Abs. 2 und § 88 Abs. 4 SchG)

Eingangsklassen dürfen nur im Rahmen der auf Dauer verfügbaren Aufnahmekapazität der Schule gebildet werden. Vor der Bildung von Parallelklassen ist zu prüfen, ob an benachbarten Schulen in zumutbarer Entfernung die entsprechenden Schülerplätze zur Verfügung stehen. Ausnahmen hiervon kann die Schulaufsichtsbehörde zulassen. Auf die zusätzlichen Regelungen für die beruflichen Schulen (Nr. 6.2.3.) wird verwiesen.

→ Schulgesetz § 76 Abs. 2 und § 88 Abs. 4

1.5 Vertretungsregelungen, Lehrerreserve

Erläuterungen des KM

Die fest installierte Lehrerreserve muss für den Vertretungsunterricht einsetzbar sein und nachgewiesen werden. Deshalb erfolgt hierfür eine gesonderte Zuweisung durch die zuständige Schulaufsichtsbehörde. Die Schulleitungen sind gehalten, den Einsatz der Lehrerwochenstunden für die

Vertretungsreserve gesondert aus- und nachzuweisen. Die Auswahl und der Einsatz der Vertretungskräfte wird in Abstimmung mit der Schulverwaltung aufgrund des tatsächlichen Vertretungsbedarfs getroffen.

... Die Schulleitungen haben alle nötigen Maßnahmen zu treffen, damit der beeinflussbare Vertretungsbedarf reduziert wird und vorhersehbare Ausfälle wie etwa Mutterschutz-beziehungswise Elternzeitfälle rechtzeitig für alle Beteiligten (insbesondere Eltern) geregelt sowie für unvorhersehbare Fälle schul-beziehungswise schulübergreifende Vertretungskonzepte (Vertretungsplan, Unterrichtsmaterialien und so weiter) vorhanden sind.

Selbstverständlich gilt für alle Fälle, dass die Schulen zunächst alle schulorganisatorischen Vertretungsmöglichkeiten ausschöpfen. Zusätzlich steht die fest installierte Lehrerreserve zur Verfügung. Erst wenn diese Maßnahmen ausgeschöpft sind, können Verträge für Vertretungslehrkräfte im Rahmen der verfügbaren Mittel abgeschlossen werden.

Bei Ausfällen von Lehrkräften während des Schuljahres muss vorrangig der Pflichtunterricht erfüllt werden. Erforderlichenfalls sind dazu die über den Pflichtbereich hinausgehenden Unterrichtsangebote zu kürzen.

Besondere Verantwortung tragen die Schulen für Maßnahmen bei kurzfristigen Ausfällen. Dabei ist vor allem die Einhaltung der Unterrichtszeiten im Rahmen der Verlässlichen Grundschule und in der Grundschulstufe der Sonderschulen zu berücksichtigen.

Zur Gewinnung von Vertretungsstunden bei Lehrerausfällen, insbesondere im kurzfristigen Bereich, wird auf die Möglichkeit des Deputatsausgleichs nach Abschnitt A Nr. IV der Verwaltungsvorschrift „Arbeitszeit der Lehrer ...“ hingewiesen. Für kurzfristige Vertretungen in der Grundschule bzw. der Grundschulstufe der Sonderschulen können Schulleitungen im Rahmen des „70-Stunden-Budgets“ direkt Verträge abschließen.

→ Arbeitszeit (Lehrkräfte) A IV; → Einstellungslass Nr. 15; → Grundschule (Verlässliche)

Mit der Lehrerrzuweisung erhalten die oberen Schulaufsichtsbehörden bzw. die unteren Schulaufsichtsbehörden Lehrerdeputate für Vertretungsfälle (Lehrerreserve), die gezielt bei längerfristigen Abwesenheitszeiten wegen Krankheit (d.h. Dauer von mehr als drei Wochen) u.ä. ggf. auch zur Vermeidung kurzfristiger Ausfälle in der Verlässlichen Grundschule einzusetzen sind. An den einzelnen Schulanen sind mindestens in folgendem Umfang Deputate für die Lehrerreserve einzusetzen:

- Grund-, Werkreal- und Hauptschulen 500 Deputate
- Realschulen 186 Deputate
- Sonderschulen 100 Deputate
- Gymnasien 250 Deputate
- Berufliche Schulen 230 Deputate

Darüber hinaus können die oberen Schulaufsichtsbehörden bzw. die unteren Schulaufsichtsbehörden, unter Berücksichtigung der gesamten Unterrichtssituation, weitere Deputate aus der Gesamtzurweisung der Lehrerreserve zuordnen.

Die Lehrerreserve wird zum Beginn des Schuljahres „Stammschulen“ zugewiesen. Die Stammschule

hat diese Lehrerwochenstunden im Unterricht so einzuplanen, dass jederzeit in entsprechendem Umfang geeignete Vertretungslehrkräfte zur Verfügung gestellt werden können, die ggf. an andere Schulen abgeordnet werden. Die Abordnungen sollen nicht unter drei Wochen liegen.

Hinweis der Redaktion: Beim überwiegenden Einsatz an einer anderen Schularzt gilt das dortige Deputat (→ **Arbeitszeit – Mischdeputat**). GHS-Lehrkräfte, die als „Vertretungslehrer/innen mit wechselndem Einsatz“ tätig sind, gelten als „Hauptschullehrer“ (→ **Arbeitszeit – Lehrkräfte A.1.1.**, Fn. 1) → **Versetzungen und Abordnungen**

Weiterhin können nach Maßgabe der vorhandenen Mittel Verträge für Vertretungslehrkräfte durch die oberen Schulaufsichtsbehörden abgeschlossen werden. Im Rahmen der verfügbaren Mittel können auch MAU-Stunden vereinbart werden.

→ **Ein-Euro-Jobs; → Lehrbeauftragte; → Mehrarbeit; → Nebenamtlicher/nebenberuflicher Unterricht**

Außerdem können zur Gewinnung von längerfristig unabdingbar erforderlichen Vertretungsstunden auf Antrag im Rahmen freier Stellen Teilzeitbeschäftigungen erhöht und Beurlaubungen unterbrochen oder vorzeitig aufgehoben werden (vgl. §§ 153 ff. Landesbeamtengesetz).

→ **Landesbeamtengesetz § 153 f; → Teilzeit / Urlaub**

Die Organisation der Lehrerreserve obliegt der oberen Schulaufsichtsbehörde bzw. der unteren Schulaufsichtsbehörde; d.h. Anforderungen für längerfristige Ausfälle sind von der vom Ausfall betroffenen Schule dorthin zu richten.

1.6 Lehrereinsatz

Lehrkräfte mit Ausbildung in Engpassfächern oder mit Stufenschwerpunkt Hauptschule sind überwiegend in diesen Fächern bzw. in der Hauptschule einzusetzen. Auf die besondere Bedeutung des Faches Religionslehre wird hingewiesen.

1.7 Unterrichtsbeginn

Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter trägt die Verantwortung für den Unterrichtsbeginn zum 1. Schultag des neuen Schuljahres nach Stundenplan.

→ **Stundenplan und Unterrichtsbeginn**

Erläuterungen des KM

Erläuterung des Begriffs „Mindestschülerzahl“

Die Mindestschülerzahl gibt vor, wie viele Schülerinnen und Schüler auf einer Klassenstufe eines Bildungsgangs grundsätzlich für Einrichtung einer Klasse vorhanden sein müssen. Die Mindestschülerzahl bezieht sich nicht auf die Teilung von Klassen.

2. Grundschulen, Werkrealschulen und Hauptschulen

Erläuterungen des KM

Erhalt der Grundschulklassen beim Übergang von Klassenstufe 1 nach 2 und Klassenstufe 3 nach 4

Beim Übergang von Klassenstufe 1 nach 2 und Klassenstufe 3 nach 4 sollen im Sinne einer pädagogischen Kontinuität die Klassengemeinschaften erhalten bleiben – auch dann, wenn die Schülerzahl zurückgeht und dadurch der rechnerische Klassenteiler unterschritten wird. Die für die Fortführung einer solchen zusätzlichen Klasse notwendigen Lehrerwochenstunden werden im Verfahrensteil „Prognose“ als Direktzuweisung angefordert.

Daher muss künftig seitens der Schulleitung und seitens der zuständigen Schulverwaltung bei der Bildung von Grundschulklassen darauf geachtet werden, dass hinreichend stabile Schülerzahlen für die Klassenbildung über einen Zeitraum von zwei Jahren zugrunde gelegt werden. Beabsichtigt die Schulleitung über die Vorgaben des Organisationserlasses hinaus zusätzliche Klassen zu bilden, so ist gemeinsam mit dem zuständigen Schulumat dafür Sorge zu tragen, dass auch über zwei Jahre hinweg ein ausreichendes Budget vorhanden sein wird. Andernfalls ist die Einrichtung zusätzlicher Klassen zu untersagen.

Jahrgangübergreifende Klassen in der Grundschule

Im Bildungsplan der Grundschulen sind die pädagogischen und didaktisch-methodischen Grundgedanken und Zielsetzungen der jahrgangübergreifenden Eingangsstufe verankert. Diese Organisationsform hilft besonders, die individuellen Lernvoraussetzungen von Kindern zu berücksichtigen und eine frühe Einschulung zu unterstützen. Auch für Grundschulen, die bereits erfolgreich jahrgangübergreifende Klassen führen und diese in den Klassenstufen 3/4 fortführen wollen, wurden eindeutige Regelungen geschaffen. Daher sieht der Organisationserlass gesonderte Regelungen für diese Organisationsform als freiwilliges Angebot vor:

- **Klassenteiler 25 für jahrgangübergreifende Klassen (Klassenteiler 25 wird angesetzt auf die Zahl der Schüler in Jahrgangsstufe 1 und Jahrgangsstufe 2 beziehungsweise Jahrgangsstufe 3 und Jahrgangsstufe 4)**

Beispiel: Jahrgangsstufe 1: 36 Schüler + Jahrgangsstufe 2: 31 Schüler sind 67 Schüler, geteilt durch 25 ergibt 2,7. Der Schule werden die Lehrerwochenstunden für 3 Klassen berechnet.

- **jahrgangübergreifende Klassen erhalten eine zusätzliche Stundenzuweisung in Abhängigkeit von der Klassengröße:**
bis 20 Schüler zwei Stunden,
von 21 bis 24 Schülern drei Stunden,
ab 25 Schüler vier Stunden.

Jahrgangübergreifende Klassen wegen zu geringer Schülerzahl erhalten dieselbe Stundenzuweisung wie freiwillig gebildete jahrgangübergreifende Klassen. Diese Klassen sind dann zu bilden, wenn die Mindestschülerzahl 16 für die Klassenbildung in zwei aufeinander folgenden Klassenstufen unter Berücksichtigung des Klassenteilers 25 unterschritten wird.

Vorbereitungsklassen

... Schülerinnen und Schüler, bei denen anhand von altersstufengemäßen Sprachstandserhebungsverfahren ein Sprachförderbedarf festgestellt wurde, können an Grund-, Werkreal- und Hauptschulen unter anderem in einer „Vorbereitungs-klasse“ entsprechend gefördert werden. Voraussetzung für die Einrichtung einer Vorbereitungs-klasse ist der festgestellte Sprachförderbedarf und das Vorhandensein eines Sprachförderkonzepts.

→ **Sprachförderung (Integration)**

Kombinationsklassen an Werkrealschulen und Hauptschulen

Kombinationsklassen an Werkrealschulen und Hauptschulen sind dann einzurichten, wenn die Mindestschülerzahl 16 für die Klassenbildung in zwei aufeinander folgenden Klassenstufen unter Berücksichtigung des Klassenteilers 28 unterschritten wird. Bei begründetem Bedarf werden für diese Klassen in Abstimmung mit der zuständigen Schulaufsichtsbehörde aufgrund der „Vor-Ort-Bedingungen“ (beispielsweise Klassengröße) über den Anteil an der Kontingenzstundentafel, dem Anteil am globalen Teilungsstundenpool sowie dem Anteil am Differenzierungs- und Förderpool zusätzliche Lehrerwochenstunden zur Erfüllung des Pflichtunterrichts als Direktzuweisung ausgereicht.

Direktzuweisung für die Grund-, Werkreal-, Haupt- und Realschulen (Verteilungswert)

Die Direktzuweisung orientiert sich weiterhin an den vergleichbaren Kriterien „Klassenbildung nach Organisationserlass“, „Zügigkeit“ und „Kontingenzstundentafel“. Der Ver-

teilungswert für die Direktzuweisung wird auf der Basis der Stunden der Kontingenzstundentafel und der teilnehmerbezogenen Teilungen (beispielsweise, evangelischer Religionsunterricht, römisch-katholischer Religionsunterricht, Ethik, Sport ab Klassenstufe 5) berechnet. Die Werkreal-, Haupt- und Realschulen erhalten zusätzlich einen globalen Teilungsstundenpool je Zug im bisherigen Umfang. Darüber hinaus wird den Werkreal- und den Hauptschulen ein Differenzierungs- und Förderpool je Zug zugewiesen. Außerdem werden zur Fortführung der Förderung im Praxiszug beziehungsweise des Zusatzunterrichts im Werkrealschulzug in Klassenstufe 9 für dieses Übergangsjahr Teilungsstunden ausgebracht. Die Klassenstufe 10 an Werkreal- und Hauptschulen, die „anderen Klassen“ und Besonderheiten aufgrund von Erlassen, jahrgangsbereifendem Unterricht und so weiter, werden separat betrachtet.

Für die einzelnen Schularten kommen folgende Parameter zur Anwendung:

Grundschulen:

- Stunden der Kontingenzstundentafel je Zug
- + teilnehmerbezogene Teilungen für Religionslehre
- + ggf. Differenzierungsstunden für jahrgangsbereifenden Unterricht
- + ggf. Stunden aufgrund von Erlassen (Schulversuche, Ganztagsbetrieb)
- + ggf. Stunden für die Fortführung der Klassen von 1 nach 2 und 3 nach 4

Werkrealschulen und Hauptschulen (Klassenstufe 5 bis 9):

- Stunden der Kontingenzstundentafel je Zug
- + teilnehmerbezogene Teilungen für Religionslehre/ Ethik, Sport
- + ggf. teilnehmerbezogene Teilungen für Wahlpflichtunterricht
- + teilnehmerbezogene Teilungen für Förderunterricht und Zusatzunterricht in der Klassenstufe 9 (Übergangsregelung)
- + globaler Teilungsstundenpool: 18 Stunden/Zug
- + Differenzierungs- und Förderpool: 10 Stunden/Zug
- + ggf. zusätzliche Stunden für kombinierte Klassen
- + ggf. Stunden aufgrund von Erlassen (Schulversuche, Ganztagsbetrieb)

Werkrealschulen und Hauptschulen (Klassenstufe 10):

- Stunden der Kontingenzstundentafel je Klasse nach Organisationserlass
- + globaler Teilungsstundenpool in Abhängigkeit der Klassengröße (bis 16 Schüler 4 Stunden, 16 bis 25 Schüler 8 Stunden, über 26 Schüler 10 Stunden)

2.1 Direktzuweisung

Die Schulen erhalten die Direktzuweisung nach Nr. 1.2 für die errechneten Klassen und Gruppen. Für die Vorbereitungsklassen erhalten Grundschulen bis zu 18 und Hauptschulen bis zu 25 Lehrerwochenstunden. Muttersprachliche Klassen erhalten die von deutschen Lehrkräften erteilten Lehrerwochenstunden. Für örtlich getrennte Außenstellen von Schulen sind die Lehrerwochenstunden wie für selbständige Schulen zu berechnen.

→ Sprachförderung (Integration)

Berechnungsgrundlage sind die folgenden Parameter zur Klassen- und Gruppenbildung (in Klammern kursiv die vom KM beabsichtigten Änderungen):

(Tabellen siehe rechte Spalte)

Neben der Zuweisung auf der Grundlage der Kontingenzstundentafel und der oben aufgeführten Parameter erhalten die Werkrealschulen und die Hauptschulen – jeweils Klassenstufen 5 bis 9 – für die unter

Berücksichtigung ihrer pädagogischen Schwerpunkte und der örtlichen Gegebenheiten gebildeten Gruppen in den Fächerverbänden, im Wahlpflichtbereich sowie im Anwendungsbereich informationstechnische Grundbildung einen Teilungsstundenpool von 18 Lehrerwochenstunden je Zug und einen Pool von 10 Lehrerwochenstunden für Maßnahmen zur Differenzierung und Förderung je Zug. In diesem Pool ist der im Schuljahr 2010/11 in Klassenstufe 9 auslaufende Praxiszug bzw. der auslaufende Werkrealschulzug berücksichtigt.

Die Schulaufsichtsbehörden können unter Berücksichtigung der örtlichen Bedingungen (z.B. Klassengrößen) von den errechneten Werten für die Direktzuweisung abweichen.

2.2 Pool der unteren Schulaufsichtsbehörden

Den unteren Schulaufsichtsbehörden werden jeweils für 23 Schüler im Schulaufsichtsbezirk bis zu zwei Lehrerwochenstunden für den Pool zur Verwendung gemäß Nr. 1.2 zugewiesen (z.B. für große Klassen, Vorbereitungskurse Sprachförderung). Weiter auf der nächsten Seite

zu Ziff. 2.1

Grundschule:

Klassenart	Mindestschülerzahl	Klassen-/Gruppenteiler
Jahrgangsbereifende Klassen (jahrgangsbereifende Klassenstufen zusammen) ¹⁾	16	28 (25)
Jahrgangsbereifende Klassen	16	31 (28)
Vorbereitungsklassen (Sprachförderung)	10	24 (24)
Muttersprachliche Klassen	12	25 (25)
Religionslehre, Ethik, Sport	8	28 bzw. 31 (25 bzw. 28)

1) Jahrgangsbereifende Klassen erhalten je nach Klassengröße zusätzlich 2 bis 4 Lehrerwochenstunden für Differenzierungsmaßnahmen (bis 20 Schüler 2 Stunden, 21 bis 24 Schüler 3 Stunden, ab 25 Schüler 4 Stunden).

Werkrealschulen und Hauptschulen:

Klassenart	Mindestschülerzahl	Klassen-/Gruppenteiler
Regelklasse	16	31 ¹⁾
Vorbereitungsklassen (Sprachförderung)	10	24
Muttersprachliche Klassen	12	25
Kooperationsklassen WRS und HS-BS	10	16
Religionslehre, Ethik, Sport	8	31 ¹⁾
Wahlpflichtbereich Natur und Technik, Wirtschaft und Informationstechnik, Gesundheit und Soziales ²⁾	12	31

1) Bei kombinierten Klassen 28

2) nur Klassenstufe 8: Zwei- und mehrtägigen Schulen werden mindestens sechs Lehrerwochenstunden zugewiesen, sofern für alle drei Wahlpflichtangebote Teilnehmer gemeldet sind.

3. Realschulen

3.1 Direktzuweisung

Die Schulen erhalten die Direktzuweisung nach Nr. 1.2 für die errechneten Klassen und Gruppen. Für örtlich getrennte Außenstellen von Schulen sind die Lehrerwochenstunden wie für selbständige Schulen zu berechnen.

Berechnungsgrundlage sind dabei die folgenden Parameter zur Klassen- und Gruppenbildung:

Klassenart	Mindestschülerzahl	Klassen-/Gruppenteiler
Regelklasse	16	31
Religionslehre, Ethik, Sport	8	31

Neben der Zuweisung auf der Grundlage der Kontingenzstundentafel und der oben aufgeführten Parameter erhalten die Realschulen für die unter Berücksichtigung ihrer pädagogischen Schwerpunkte und der örtlichen Gegebenheiten gebildeten Gruppen im Wahlpflichtbereich, im Fächerverbund Naturwissenschaftliches Arbeiten und für die informationstechnische Grundbildung einen Teilungsstundenpool von 22 Lehrerwochenstunden je Zug.

Erläuterungen des KM

- Stunden der Kontingenzstundentafel je Zug
- + teilnehmerbezogene Teilungen für Religionslehre/ Ethik, Sport
- + globaler Teilungsstundenpool: 22 Stunden/je Zug
- + ggf. Stunden aufgrund von Erlassen (beispielsweise Schulversuche, Ganztagsbetrieb)

Zur Erstellung der Lehrerberichte (Prognose) müssen lediglich die für das kommende Schuljahr prognostizierten Klassen sowie Schülerzahlen samt ihren zugehörigen Merkmalen gemeldet werden. Diese Grundinformationen und eventuelle Anforderungen von so genannten Erlassstunden oder zusätzlichen Stunden für Kombinationsklassen müssen von der zuständigen Schulaufsichtsbehörde geprüft werden. Die Zuweisung der Lehrkräfte sollte auch weiterhin mit Augenmaß erfolgen.

Unter „Zug“ wird der vollständige Bildungsgang in aufeinander folgenden Jahrgangsklassen verstanden. Beispiel:

Wenn an einer Schule aufgrund der Schülerzahlen auf jeder Klassenstufe zwei Klassen nach Organisationserlass ermittelt werden, so ist dies eine „zweizügige“ Schule. Bei der Berechnung der Direktzuweisung wird in diesem Fall mit dem Faktor 2 gerechnet. Sofern eine Schule keine ganzzahligen „Züge“ hat, wird mit „Komma-Zügen“ gerechnet (z.B. 2,5 Züge oder 3,2 Züge). Auf diese Weise wird weitestgehend die konkrete Schulsituation berücksichtigt.

3.2 Pool der unteren Schulaufsichtsbehörden

Den unteren Schulaufsichtsbehörden werden jeweils für 28 Schüler im Schulaufsichtsbezirk bis zu zwei Lehrerwochenstunden für den Pool zur Verwendung gemäß Nr. 1.2 zugewiesen.

4. Gymnasien

4.1 Direktzuweisung

Die Gymnasien erhalten für die Klassenstufen 5-10 die Direktzuweisung nach Nr. 1.2 für die errechneten Klassen und Gruppen und für die Jahrgangsstufen die Lehrerwochenstunden gemäß der nachstehenden Tabelle für die Berechnung der Höchstwerte.

Berechnungsgrundlage sind dabei die folgenden Parameter zur Klassen- und Gruppenbildung:

Klassenart	Mindestschülerzahl	Klassen-/Gruppenteiler
Regelklassen (5-11)	16	31
Religionslehre, Ethik, Sport	8	31
1. und 2. Fremdsprache	16	31
Profilfächer		
- 3. Fremdsprache:		
- Latein, Russisch, Griechisch	8	31
- andere Sprachen	12	31
- NWT ¹⁾	12	31
Naturphänomene in Klasse 5 und 6 ¹⁾ , ITG ¹⁾		

1) Der Teilungsstundenpool der Schule errechnet sich aus der Zahl der Gruppen bei Teiler 20, die über die Klassenzahl hinausgeht \times 1 Lehrerwochenstunde. Für ITG ist die Klassenstufe 8 zugrunde zu legen.

Zu Nr. 4.1 und 6.1 Höchstwerte für Lehrerwochenstunden in den Jahrgangsstufen 12 und 13 der Gymnasien getrennt nach G8- und G9-Schülern

Zahl der Schüler je Jahrgangsstufe	Höchstwerte für die Zahl an Lehrerwochenstunden je Jahrgangsstufe ¹⁾ getrennt nach G8- und G9-Schülern	
bis 20	62 Lehrerwochenstunden	
21 - 75	für die ersten 20 Schüler	62 Lehrerwochenstunden
	und für jeden weiteren Schüler	1,3 Lehrerwochenstunden
Formel ²⁾ : $L = 62 + (S - 20) \times 1,3$		
76-110	für die ersten 75 Schüler	133 Lehrerwochenstunden
	und für jeden weiteren Schüler	1,2 Lehrerwochenstunden
Formel ²⁾ : $L = 133 + (S - 75) \times 1,2$		
ab 111	für jeden Schüler	1,6 Lehrerwochenstunden
	Formel ²⁾ : $L = S \times 1,6$	

1) Dezimalen können aufgerundet werden / 2) L = Lehrerwochenstunden / S = Gesamtschülerzahl in der Jahrgangsstufe

In den Jahrgangsstufen kann im Rahmen des Budgets bei der Bildung von Kursen von der Höchst-schülerzahl 23 ausgegangen werden.

4.2 Pool der oberen Schulaufsichtsbehörden

Den oberen Schulaufsichtsbehörden werden jeweils für 28 Schüler im Schulaufsichtsbezirk bis zu einer Lehrerwoche für den Pool zur Verwendung gemäß Nr. 1.2 zugewiesen

4.3 Aufbaugymnasien mit Heim

Die bisherigen Regelungen für die Gymnasien in Aufbauform mit Heim bleiben erhalten.

5. Sonderschulen

*Erläuterungen des KM
Förderschulen*

Die Lehrerrzuweisung an die Förderschulen orientiert sich an einer Bevölkerungskomponente. Ausgangspunkt ist dabei der im Gutachten des Deutschen Bildungsrats genannte durchschnittliche Anteil von 4,2 Prozent der mit Schwerpunkt Lernen förderbedürftigen vollzeitschulpflichtigen Kinder. Hilfsweise wird hierzu auf die Grundschüler im Schulbezirk der Förderschule zurückgegriffen. Auf der Grundlage dieser Bezugsgröße erfolgt die Lehrerrzuweisung bis auf die Ebene der Schulaufsichtsbehörden. Da auf der Ebene der Kreise nicht immer (der) Schulbezirk von Grundschule und

Förderschule identisch ist, hat die untere Schulaufsichtsbehörde einen Ausgleich herbeizuführen. Die unteren Schulaufsichtsbehörden sind gehalten, unter Berücksichtigung der besonderen Situation der einzelnen Förderschule das jeweilige Stundenbudget zu bestimmen. Grundlage für die Berechnungen sind die Schülerzahl der amtlichen Schulstatistik vom Vorjahr beziehungsweise die letzte veröffentlichte Ist-Zahl der amtlichen Bevölkerungsstatistik nach Altersjahren und Kreisen (Internet: www.statistik-bw.de). Dadurch wird die Zuweisung für Planungen und Projekte verlässlicher.

Gruppenbildung
für Religionslehre, Ethik und Sport

Mit dem Organisationserlass zum Schuljahr 2003/2004 wurden die Fächer Religionslehre, Ethik und Sport hinsichtlich der Gruppenbildung den anderen Fächern gleichgestellt. Deshalb enthält auch der Organisationserlass zum Schuljahr 2010/2011 für Religionslehre, Ethik und Sport keine besonderen Teiler und keine besonderen Gruppengrößen. Auf die Beachtung der Mindestschülerzahl für den Religionsunterricht von acht Schülern je Schule (§ 96 Abs. 3 SchG) wird hingewiesen.

Jahrgangsübergreifende Gruppen sind in diesem Bereich über drei Jahrgänge hinweg nur zu bilden, wenn weniger als 16 Schülerinnen und Schüler in den ersten beiden Jahrgängen gegeben sind. In den Anforderungen für die Direktzuweisung wird dies über die entsprechende Klassenstundentafel berücksichtigt. Bei jahrgangsübergreifenden Gruppen gilt die Gruppengröße 25 an Grundschulen und 28 an weiterführenden Schulen (auch bei Realschulen und Gymnasien).

Zu Nr. 5.1 Sonderschultyp	für bis zu ... Schüler	Lehrerwochenstunden	
		Direktzuweisung	Differenzierungs- kontingente
Förderschule ¹⁾		8% der Grundschüler x 1,4 LWS	4,2% Bev. (6 – unter 15 J.) x 1,55 LWS – Direktzuweisung
Erziehungshilfe	12	46 LWS (Ganztage) 35 LWS (Halbtage)	5 LWS (Ganztage) 7 LWS (Halbtage)
Blinde ²⁾	8	38 LWS	7 LWS
Sehbehinderte ²⁾	10	38 LWS	7 LWS
Hörgeschädigte ²⁾	10	38 LWS	7 LWS
Sprachbehinderte	12	30 LWS/Gr./Wo. (Halbtage) + 2 LWS/Gr. und Tag (Ganztage)	7 LWS
Geistigbehinderte ³⁾		$\frac{\text{Anzahl der Schüler}}{6} \times 4) = 26 \text{ FL-/TL-Std.} + 8 \text{ SL-Std.}$	33% FL-Std. (G/K) aus 34 LWS je rechnerische Gruppe
		zusätzlich Schwerbehindertenzuschlag	Bev. = Bevölkerung nach amtlicher Statistik FL = Fachlehrer/innen G = Geistigbehinderte K = Körperbehinderte LWS = Lehrerwochen- stunden SL = Sonderschullehrer/ -innen TL = Technische Lehrerinnen / Gr = Technische Lehrer Gruppe
Körperbehinderte ^{2) 3)}		$\frac{\text{Anzahl der Schüler im Bildungsgang}}{6} \times 4) = 34 \text{ SL-Std.}$	
		zusätzlich für Bewegungsförderung: x Anzahl der errechneten Klassen (einschließlich Bildungsgang G)	

1) Grundschüler-Ist der Amtlichen Schulstatistik im Schulbezirk der Förderschule und Ist-Zahl der amtlichen Bevölkerungsstatistik
2) Im Bildungsgang „Schule für Geistigbehinderte“ gilt die Zuweisung der Schule für Geistigbehinderte zuzüglich Bewegungsförderung der Schule für Körperbehinderte

3) Mittagessen und Freizeitangebot, die an Schulen mit Heim durch Personal des Heimbereichs erbracht werden, sind entsprechend den anderweitig notwendigen Lehrerwochenstunden von Soll der Schule abzusetzen
4) = Anzahl der rechnerischen Gruppen, ab einschließlich .5 aufrunden

Religionsunterricht

Im Religionsunterricht sind die Schülerinnen und Schüler nach Konfessionen getrennt zu unterrichten. Durch den Einsatz staatlicher Lehrkräfte mit kirchlicher Lehrerausbildung ist auf die entsprechende Versorgung des Faches Religionslehre zu achten. Dieser Einsatz ist rechtzeitig mit den Beauftragten der Kirchen abzustimmen.

Schülerinnen und Schüler, die keiner oder einer anderen Religionsgemeinschaft angehören, aber am Religionsunterricht teilnehmen, werden bei der Teilnehmerzahl für den Religionsunterricht berücksichtigt.

Flexible Unterrichtsprojekte müssen – sofern das Fach Religionslehre betroffen ist – rechtzeitig mit den Beauftragten der Kirchen abgestimmt werden.

Einzelentscheidungen der obersten Schulaufsichtsbehörde (Kultusministerium)

Zu verstehen sind darunter insbesondere genehmigte Schulversuche. Die dafür verfügbaren Unterrichtsstunden sind Bestandteil der Direktzuweisung (beispielsweise Zuschläge für Ganztagschulen in gebundener Form), ebenso die von der oberen Schulaufsichtsbehörde (Regierungspräsidium) verfügbaren Unterrichtsstunden für Ganztagschulen in offener Form.

Einzelentscheidungen zu Entlastungstunden (Anrechnungen) beziehungsweise zur Leitungszeit werden in der Lehrkapazität dargestellt.

Pool beziehungsweise das Differenzierungskontingent der Schulverwaltung

Die über die Direktzuweisung hinausgehenden Lehrerwochenstunden bilden den Pool beziehungsweise das Differenzierungskontingent (Sonderschulen) der Schulverwaltung. Der Pool/das Differenzierungskontingent dient zum Ausgleich von eventuellen Ungleichgewichten bei der Berechnung der Direktzuweisung an einzelnen Schulen, zur Berücksichtigung der Lehrerreserve und der pädagogischen Profile. Mit den Poolstunden können beispielsweise Schulen mit vergleichsweise großen Klassen, Vorbereitungskurse für Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem Sprachförderbedarf u. ä. unterstützt werden. Die Poolstunden können auch im Bereich des Religionsunterrichtes zur Bildung zusätzlicher Religionsgruppen eingesetzt werden. In ihren Zuweisungen aus dem Pool/Differenzierungskontingent kann die jeweilige Schulaufsichtsbehörde Schwerpunkte bilden.

Zur vollständigen Umsetzung der nachfolgenden Regelungen wird den öffentlichen Sonderschulen in Abstimmung mit der zuständigen unteren Schulaufsichtsbehörde eine Übergangszeit bis Beginn des Schuljahres 2012/13 eingeräumt. Bis dahin gelten für die privaten Sonderschulen die Regelungen der Verwaltungsvorschrift „Eigenständigkeit der Schulen und Unterrichtsorganisation im Schuljahr 2003/04“ vom 10. Januar 2003 (K.u.U. 2003, S. 5) weiter (*abgedruckt im Jahrbuch 2004*).

5.1 Berechnungsgrundlage zur Ermittlung des Stundenbudgets

Das rechnerische SOLL ist die Grundlage für die Verteilung der IST-Stunden zwischen den Sonderschultypen. Die Sonderschulen melden die voraussichtlichen Schülerzahlen zur Berechnung der SOLL-Stunden nach den u.g. Parametern sowie die durch Einzelentscheidung der obersten Schulaufsichtsbehörde verfügbaren Lehrerwochenstunden.

Für die Berechnung des Solls der Schulen für Kranke in längerer Krankenhausbehandlung gilt die Verwaltungsvorschrift über den organisatorischen Aufbau ...

→ Sonderschulen (Krankenhausschule)

Für Schwerstbehinderte Schülerinnen und Schüler erhalten Schulen für Geistigbehinderte und entsprechende Abteilungen anderer Sonderschulen einen Zuschlag von je zwei Lehrerwochenstunden Fachlehrerin bzw. Fachlehrer (G oder K) und 0,5 Lehrerwochenstunden Sonderschullehrer.

Die Zahl der Schwerstbehinderten Schülerinnen und Schüler ist im Einzelfall auf Vorschlag der Schule unter Anlegung eines strengen Maßstabes von der unteren Schulaufsichtsbehörde festzustellen.

Die Lehrerwochenstunden für die sonderpädagogische Individualhilfe (Kooperation), für die Frühförderung durch Beratungsstellen an Sonderschulen und für die Mitwirkung in Schulkindergeräten werden nach den Nummern 5.4. bis 5.6 ermittelt.

Bitte Tabelle auf der vorherigen Seite beachten

5.2 Direktzuweisung

Die Werte der Direktzuweisung aller Sonderschulen bilden den Ausgangswert für die Verteilung der Ressourcen durch die unteren Schulaufsichtsbehörden. Bei seinen Zuweisungen berücksichtigt die untere Schulaufsichtsbehörde insbesondere auch die Versorgungssituation und die pädagogische Situation der jeweiligen Schule. Zur Sicherstellung einer bedarfsgerechten Unterrichtsversorgung können die unteren Schulaufsichtsbehörden weitere Maßnahmen ergreifen.

Die Direktzuweisung der einzelnen Schule eines Sonderschultyps umfasst die nach vorstehender Tabelle 5.1 errechneten Lehrerwochenstunden und die durch Einzelentscheidung der obersten bzw. oberen Schulaufsichtsbehörde sowie der oberen Schulaufsichtsbehörde gemäß Nr. 1.2 verfügbaren Lehrerwochenstunden.

Die Direktzuweisung und die Zuweisung aus dem Differenzierungskontingent der unteren Schulaufsichtsbehörde ergeben das Gesamtbudget der Schule. Dieses umfasst die zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der einzelnen Sonderschule erforderlichen Lehrerwochenstunden unter Berücksichtigung des jeweiligen Organisationsrahmens und die durch Einzelentscheidung der obersten Schulaufsichtsbehörde verfügbaren Lehrerwochenstunden.

Ungleichgewichte in der Direktzuweisung gegenüber den bestehenden Strukturen werden von den unteren Schulaufsichtsbehörden bei Bedarf über die Zuweisungen aus dem Differenzierungskontingent ausgeglichen. Im Einzelfall kann eine geringere Zuweisung als die errechnete Direktzuweisung erfolgen (z.B. bei nicht vollständig ausgebauten Schulen).

5.3 Differenzierungskontingent der unteren Schulaufsichtsbehörden

Aus den über die Direktzuweisung hinausgehenden Stunden bilden die unteren Schulaufsichtsbehörden das Differenzierungskontingent. Daraus weisen sie den Schulen gezielt zum Ausgleich pädagogischer, organisatorischer oder örtlicher schulischer Besonderheiten oder zur Einrichtung zu-

sätzlicher Angebote im sonderpädagogischer Dienst und für die Lehrerreserve Lehrerwochenstunden zu. Für einen effizienten Ressourceneinsatz ist dabei Sorge zu tragen. Die für die einzelnen Sonderschultypen errechneten Stunden des Differenzierungskontingents können bei Bedarf auch an anderen Sonderschultypen eingesetzt werden (mit Ausnahme des Differenzierungskontingents Fachlehrer G/K).

5.4 Sonderpädagogische Individualhilfe (Kooperation)

Die Mindestzahl der Lehrerwochenstunden für die sonderpädagogische Individualhilfe wird vom Kultusministerium für jede obere Schulaufsichtsbehörde festgelegt. Ambulante Sprachheilkurse sind im Rahmen dieses Gesamtkontingents einzurichten, sofern sie nicht über Mittel für Mehrarbeit oder nebenberuflichen Unterricht finanziert werden. Die oberen Schulaufsichtsbehörden weisen die Lehrerwochenstunden für die sonderpädagogische Individualhilfe der jeweiligen unteren Schulaufsichtsbehörde gesondert und zweckgebunden zu. Über die weitere Verteilung auf die Förderschulen, Schulen für Erziehungshilfe und Schulen für Sprachbehinderte entscheidet die untere Schulaufsichtsbehörde im Zusammenwirken mit den entsprechenden Schulen.

Für die Kooperation zwischen allgemeinen Schulen und Sonderschulen sind die über die vorgenannte Mindestzahl hinausgehenden Lehrerwochenstunden in den einzelnen Schularten je nach den örtlichen Verhältnissen bereitzustellen, wobei ein Ausgleich zwischen den beteiligten Schularten anzustreben ist.

Darüber hinaus können die unteren Schulaufsichtsbehörden für die Betreuung blinder, seh-, hör- oder körperbehinderter Schülerinnen und Schüler in allgemeinen Schulen für je vier Fördereinheiten pro Woche vier Lehrerwochenstunden erhalten.

5.5 Frühförderung durch Beratungsstellen an Sonderschulen

Ist einer Sonderschule eine sonderpädagogische Beratungsstelle für die Frühförderung behinderter Kinder angeschlossen, so werden in einer Beratungsstelle für sprachbehinderte Kinder für je fünf Fördereinheiten (Förderung, Beratung und sonstige Aufgaben), in den übrigen Beratungsstellen für je vier Fördereinheiten pro Woche vier Lehrerwochenstunden eingesetzt.

Die Gesamtzahl der Lehrerwochenstunden für die sonderpädagogische Frühförderung wird vom Kultusministerium festgelegt und der jeweiligen unteren Schulaufsichtsbehörde bzw. der jeweiligen Heimsonderschule gesondert zugewiesen. Die untere Schulaufsichtsbehörde legt im Zusammenwirken mit den verschiedenen Beratungsstellen die Zahl der Lehrerwochenstunden für die einzelne Beratungsstelle fest. Für eine getrennte Verwaltung der Ressourcen für die sonderpädagogische Frühförderung ist Sorge zu tragen.

5.6 Mitwirkung in Schulkindergärten

Die Sonderschule der Lehrkräfte, die die notwendigen sonderpädagogischen Maßnahmen in Schulkindergärten durchführen, erhält acht Lehrerwochenstunden je Gruppe in Schulkindergärten für Sprachbehinderte und für Gehörlose bzw. Schwerhörige und sechs Lehrerwochenstunden je Gruppe in den übrigen Schulkindergärten zugewiesen. Für die Mitwirkung von Fachlehrern-K (Physiotherapeuten) sind in Schulkindergärten für körperbehinderte Kinder 2,12 Lehrerwochenstunden je Kind vorzusehen. Diese Lehrerwochenstunden sind stellenmäßig dem Bereich der Schulkindergärten zuzuordnen.

→ Behinderungen und Förderbedarf

6.

Berufliche Schulen

Allen öffentlichen beruflichen Schulen steht ein Stundenbudget zur Unterrichtsorganisation zur Verfügung. Zur Planung ihrer Unterrichtsorganisation erhalten sie zunächst ein vorläufiges Stundenbudget, das die obere Schulaufsichtsbehörde auf der Grundlage der in der Statistik des Schuljahres 2009/10 ausgewiesenen Ist-Stunden in Absprache mit der Schule spätestens zum 1. Februar 2010 festgelegt hat.

Das endgültige Stundenbudget wird durch die obere Schulaufsichtsbehörde auf der Basis der nachfolgenden Regelungen (siehe Nr. 6.1) ermittelt. Die Berechnungsgrundlagen aller Schulen bilden den Ausgangswert für die Verteilung der vorhandenen Ressourcen durch die oberen Schulaufsichtsbehörden. Den Schulen wird der entsprechende Anteil an den verfügbaren Ressourcen zugewiesen. Dabei berücksichtigt die obere Schulaufsichtsbehörde insbesondere auch die Versorgungssituation der jeweiligen Schule.

Zur Sicherstellung einer bedarfsgerechten Unterrichtsversorgung können die oberen Schulaufsichtsbehörden weitere Maßnahmen (z.B. Zielvereinbarungen mit Schulen) ergreifen.

Erläuterungen des KM

Es wird darauf hingewiesen, dass die Schulleitung die Auswirkungen der durch Flexibilisierungsmaßnahmen erwirtschafteten Stunden auf die Gesamtbelastung der betroffenen Lehrkräfte im Rahmen von § 67 Abs. 1 LPVG mit dem örtlichen Personalrat erörtern soll – sofern das Fach Religionslehre betroffen ist, auch mit den Beauftragten der Kirchen (siehe Schreiben des Kultusministeriums vom 1. März 2005, AZ 22-zu-6740.3/1149).

→ Personalvertretungsgesetz § 67

6.1 Berechnungsgrundlage zur Ermittlung des Stundenbudgets

Die Berechnungsgrundlage umfasst für alle Bildungsgänge die zur Erfüllung des Pflichtbereichs der Stundentafeln (Pflicht- und Wahlpflichtunterricht) erforderlichen Lehrerwochenstunden unter Berücksichtigung der nachstehenden Parameter zur Klassen- und Gruppenbildung sowie für die Jahrgangsstufen der beruflichen Gymnasien die Lehrerwochenstunden gemäß der nachstehenden Tabelle für die Berechnung der Höchstwerte und die

durch Einzelentscheidung der obersten Schulaufsichtsbehörde verfügbaren Lehrerwochenstunden.

Schulart Fächer/Fächergruppen	Mindest- schüler- zahl	Klassen-/ Gruppen- teiler
Sonderberufs- und -berufsfachschulen	8	16
Kooperationsklassen WRS und HS-BS	10	16
Berufsvorbereitungsjahr, Berufseinstiegsjahr und Berufsschulklassen für Teilnehmer an Förderlehrgängen außer-schulischer Maßnahmeträger	11	19
Berufsschulklassen mit Jugendlichen ohne Ausbildungsvertrag und Berufsschulklassen sowie Berufsfachschulklassen mit überwiegend Ausländern und Aussiedlern	12	24
Alle anderen Schularten	16	31
Praktische Fachkunde, Technologiepraktikum, Laborübungen, fachpraktischer Unterricht, Projektkompetenz mit Sozialkompetenz, individuelle Förderung	8 ³⁾	1)
Informatik, Datenverarbeitung, Computertechnik, Textverarbeitung, soweit der Unterricht in diesen Fächergruppen den Einsatz von Rechnern erforderlich macht	8	1)
Wahlpflichtfächer in Vollzeitklassen	8	31 ¹⁾
Fachpraxis im landwirtschaftlichen Betrieb	-	4,5 ²⁾
Religionslehre, Ethik, Sport	8	32
Zusatzunterricht zum Erwerb der Fachhochschulreife	16	31

- 1) Pro Klasse sind maximal zwei Gruppen mit je einer Lehrkraft zulässig; dies gilt auch dann, wenn in einem Fach eine wissenschaftliche Lehrkraft und eine technische Lehrkraft unterrichten.
- 2) Durchschnittliche Gruppengröße
- 3) Für die Gruppenbildung in den grundsätzlich teilungsfähigen Fächern im BVJ, im BEJ, in der SBS und in der SBFS wird keine Mindestschülerzahl zugrunde gelegt.

Höchstwerte für Lehrerwochenstunden in den Jahrgangsstufen der beruflichen Gymnasien
(Werte identisch mit der entsprechenden Tabelle für die allgemeinbildenden Gymnasien unter Ziff. 4.1)

6.2 Verwendung der Lehrerwochenstunden

6.2.1 Die oberen Schulaufsichtsbehörden sowie die Schulleitungen haben darauf zu achten, dass bei der Verwendung der zur Verfügung stehenden Lehrerwochenstunden die dualen Ausbildungsgänge sowie die das erste Lehrjahr ersetzenden Bildungsgänge vorrangig versorgt werden, im Übrigen für alle Schularten des beruflichen Schulwesens eine angemessene Unterrichtsversorgung gewährleistet ist. An den Berufsschulen sind langfristig 13 Wochenstunden je Klasse (einschließlich Religionslehre und Praktische Fachkunde bzw.

Technologiepraktikum) anzustreben unter Ausgleich bei den einzelnen Schultypen und Schulen. Der in den Studentafeln festgelegte Berufsschulunterricht ist so zu organisieren, dass innerhalb der Gesamtarbeitszeit der Auszubildenden eine möglichst hohe Anwesenheitszeit in der Ausbildungsstätte erreicht wird.

6.2.2 Die Studentafeln der Vollzeitschulen und ihrer entsprechenden Teilzeitformen sind in angemessenem Umfang variabel (siehe Nr. 1.). Nach Festlegung durch die Schulleitung können in diesem Rahmen Selbstlernsequenzen oder Unterricht ersetzende oder ergänzende betriebliche Praktika angeboten werden. Durch den Unterricht ersetzende oder ergänzende Maßnahmen oder durch Flexibilisierungen der Studentafel dürfen mögliche Anrechnungen von Schulzeit auf die Ausbildungszeit nicht gefährdet werden.

6.2.3 Bei der Bildung von Eingangsklassen sind die Kooperationsmöglichkeiten, insbesondere an Berufsschulzentren und benachbarten Schulen, auszuschöpfen (siehe Nr.1.2). Jede Erweiterung der Eingangsklassen bedarf der Zustimmung der oberen Schulaufsichtsbehörde. In den Jahrgangsstufen des beruflichen Gymnasiums kann im Rahmen des Budgets bei der Bildung von Kursen von der Höchstschülerzahl 23 ausgegangen werden. Kommt aufgrund zu geringer Schülerzahl keine Klasse bzw. Gruppe zustande, sind die Schülerinnen und Schüler einer benachbarten Schule zuzuweisen.

Erläuterungen des KM

Der Hinweis, dass jede Erweiterung der Eingangsklassenzahl an beruflichen Schulen der Zustimmung der oberen Schulaufsichtsbehörden bedarf (Nr. 6.2.3), bezieht sich nur auf Wahlschulen und nicht auf Klassen von „Pflichtschulen“ wie Berufsschule, Berufsvorbereitungsjahr (BVJ) oder Berufseinstiegsjahr (BEJ). Es ist vorgesehen, die Wirksamkeit dieser Maßnahme zu prüfen.

In besonders gelagerten Einzelfällen, insbesondere

- zur Erhaltung des Bildungsangebots, vor allem im ländlichen Raum,
- für sonderpädagogische Maßnahmen in Klassen mit überwiegend lern- und leistungsschwachen Schülerinnen und Schülern oder aus anderen zwingenden pädagogischen Gründen,
- aus zwingenden Gründen der örtlichen Raumsituation,

sind Ausnahmen von den Mindestschülerzahlen möglich. Die Ausnahmen führen jedoch zu keiner Erhöhung des durch die obere Schulaufsichtsbehörde zugewiesenen Budgets. Würde die Mindestschülerzahl bereits im Schuljahr 2009/2010 unterschritten, ist ein besonders strenger Maßstab anzulegen.

Der Unterricht in abweichend von der Mindestschülerzahl gebildeten Klassen ist so zu organisieren, dass die Schülerinnen und Schüler möglichst in allen Fächern, in denen es nach Studentafel und Lehrplan vertretbar ist, klassenübergreifend zusammengefasst werden können. Dabei sind auch andere Schulen, insbesondere solche an Berufsschulzentren, einzubeziehen.

Wenn in drei aufeinander folgenden Jahren ein Bildungsgang ruht, entscheidet über die Wiederaufnahme des Unterrichts die obere Schulaufsichtsbehörde. § 1 Abs. 2 der Verordnung des Kultusministeriums über die Zuständigkeit für schulorganisatorische Maßnahmen (K. u. U. 2001 S. 9) gilt entsprechend.

7. Lehrerbericht

8. Ausblick: Personalausgabenbudgetierung

(nicht abgedruckt)

→ Haushalt (Personalausgabenbudgetierung) – Entwurf

- Arbeitszeit (Lehrkräfte); → Ein-Euro-Jobs; → Ethik; → Haushalt (Personalausgabenbudgetierung) – Entwurf;
- Mehrarbeit; → Religionsunterricht (Teilnahme); → Schulgesetz §§ 76 und 88; → Sprachförderung (Integration);
- Versetzungen und Abordnungen

Personalvertretungsgesetz (LPVG)

Landespersonalvertretungsgesetz für Baden-Württemberg; ; zuletzt geändert 14.10.2008 (GBl. S. 343/2008)

Nur Hinweis zu § 47

§ 47 Allgemeines

- (1) Die Mitglieder des Personalrats führen ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt.
- (2) Versäumnis von Arbeitszeit, die zur ordnungsmäßigen Durchführung der Aufgaben des Personalrats erforderlich ist, hat keine Minderung der Dienstbezüge oder des Arbeitsentgelts zur Folge. Werden Mitglieder des Personalrats durch die Erfüllung ihrer Aufgaben über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus beansprucht, so ist ihnen Dienstbefreiung in entsprechendem Umfang zu gewähren.
- (3) Mitglieder des Personalrats sind auf Antrag des Personalrats von ihrer dienstlichen Tätigkeit freizustellen, wenn und soweit es nach Umfang und Art der Dienststelle zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Bei der Freistellung sind zunächst die nach § 32 Abs. 2 bestimmten Vorstandsmitglieder, sodann die übrigen Vorstandsmitglieder zu berücksichtigen. Bei weiteren Freistellungen sind die im Personalrat vertretenen Wahlvorschläge nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zu berücksichtigen; dabei sind die nach Satz 2 freigestellten Vorstandsmitglieder anzurechnen. Die Freistellung darf nicht zur Beirächtigung des beruflichen Werdegangs führen.

Hinweis der Redaktion:

1. „Bezugspunkt“ für die Bestimmung der Höhe der Freistellungen ist die im Wahlausschreiben angegebene Anzahl der „in der Regel Beschäftigten“. Diese Freistellungen sind den Personalvertretungen ab Beginn des auf die Wahl folgenden Schuljahrs zu gewähren. Sie werden grundsätzlich für die Dauer der Amtszeit der Personalvertretung durchgehend in unveränderter Höhe gewährt. Veränderungen der Beschäftigtenzahl haben grundsätzlich keine Auswirkungen auf die Freistellungen.
(Quelle: KM, 25.2.2010; AZ: 14-0301.624/112)
2. Die Freistellung der Mitglieder der örtlichen Personalräte an den Gymnasien und beruflichen Schulen sowie der Haupt- und Bezirkspersonalräte im Schulbereich ist in der VwV → **Arbeitszeit (Lehrkräfte) Teil F** geregelt.
3. Die Freistellung der örtlichen Personalräte im Bereich der GHRs-Schulen (an den unteren Schulaufsichtsbehörden) richtet sich nach dem folgenden Absatz 4.
- (4) Auf Antrag des Personalrats sind von ihrer dienstlichen Tätigkeit freizustellen in Dienststellen mit in der Regel

100 bis 300 Beschäftigten	ein Mitglied für 12 Arbeitsstunden in der Woche,
301 bis 600 Beschäftigten	ein Mitglied für 24 Arbeitsstunden in der Woche,
601 bis 1000 Beschäftigten	ein Mitglied und für je weitere angefangene 1500 Beschäftigte je ein weiteres Mitglied.

 Eine entsprechende Teilfreistellung mehrerer Mitglieder ist zulässig.
- (5) Die Mitglieder des Personalrats sind unter

Fortzahlung der Bezüge für die Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen vom Dienst freizustellen, soweit diese Kenntnisse vermitteln, die für die Tätigkeit im Personalrat erforderlich sind; dabei sind die dienstlichen Interessen angemessen zu berücksichtigen.

(6) Der Vorsitzende des Personalrats sowie sein Stellvertreter haben einmal im Vierteljahr Anspruch auf Lohn- und Gehaltsfortzahlung anlässlich der Teilnahme an einer von der zuständigen Gewerkschaft einberufenen Konferenz der Vorsitzenden der Personalräte. Denselben Anspruch haben alle Mitglieder der Personalvertretung zweimal im Jahr zur Teilnahme an einer gleichen Konferenz. Die persönliche Teilnahme an einer dieser Konferenzen ist durch eine Bescheinigung der zuständigen gewerkschaftlichen Konferenzleitung nachzuweisen. Absatz 5 bleibt unberührt.

(7) Von ihrer dienstlichen Tätigkeit freigestellte Mitglieder des Personalrats dürfen von Maßnahmen der Berufsbildung innerhalb und außerhalb der Verwaltung nicht ausgeschlossen werden. Innerhalb eines Jahres nach Beendigung der Freistellung eines Personalratsmitglieds ist diesem im Rahmen der Möglichkeiten der Dienststelle Gelegenheit zu geben, eine wegen der Freistellung unterbliebene verwaltungsgübliche Entwicklung nachzuholen. Für Mitglieder des Personalrats, die drei volle aufeinander folgende Amtszeiten von ihrer dienstlichen Tätigkeit freigestellt waren, erhöht sich der Zeitraum nach Satz 2 auf zwei Jahre.

* *Hierzu aus dem Bundespersonalvertretungsgesetz folgende unmittelbar für die Länder geltenden Vorschriften:*

§ 107 [Schutz der Personalratsmitglieder]

Personen, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnehmen, dürfen darin nicht behindert und wegen ihrer Tätigkeit nicht benachteiligt oder begünstigt werden; dies gilt auch für ihre berufliche Entwicklung ...

§ 108 [Kündigungsschutz]

(1) Die außerordentliche Kündigung von Mitgliedern der Personalvertretungen, der Jugendvertretungen oder der Jugend- und Auszubildendenvertretungen, der Wahlvorstände sowie von Wahlberatern, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, bedarf der Zustimmung der zuständigen Personalvertretung. Verweigert die zuständige Personalvertretung ihre Zustimmung oder äußert sie sich nicht innerhalb von drei Arbeitstagen nach Eingang des Antrags, so kann das Verwaltungsgericht sie auf Antrag des Dienststellenleiters ersetzen, wenn die außerordentliche Kündigung unter Berücksichtigung aller Umstände gerechtfertigt ist. In dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht ist der betroffene Arbeitnehmer Beteiligter.

(2) (abgedruckt als Fußnote bei § 77)

§ 109 [Dienstunfall]

Erleidet ein Beamter anlässlich der Wahrnehmung von Rechten oder Erfüllung von Pflichten nach dem Personalvertretungsrecht einen Unfall, der im Sinne der beamtenrechtlichen Unfallfürsorgevorschriften ein Dienstunfall wäre, so finden diese Vorschriften entsprechende Anwendung.

Werkreal-/Hauptschule (Abschlussprüfung – Termine 2011)

Auszug aus der Bekanntmachung des KM vom 3. Mai 2009 (KuU S. 73/2009), Nr. 3, ber. S. 144/2010

3 Hauptschule (Klasse 9)

3.1 Ordentliche Abschlussprüfung und Prüfungstermine für Schulfremde

3.1.1 Schriftliche Prüfung

Haupttermin

Deutsch:	Dienstag, 17. Mai 2011
Mathematik:	Dienstag, 24. Mai 2011
Englisch:	Dienstag, 31. Mai 2011
Politische und wirtschaftliche Bildung für Schulfremde:	Donnerstag, 26. Mai 2011
Sonderfremdsprache/ Herkunftssprache:	Dienstag, 7. Juni 2011

Nachtermin

Deutsch:	Dienstag, 28. Juni 2011
Mathematik:	Mittwoch, 29. Juni 2011
Englisch:	Donnerstag, 30. Juni 2011
Politische und wirtschaftliche Bildung für Schulfremde:	Freitag, 1. Juli 2011
Sonderfremdsprache/ Herkunftssprache:	Dienstag, 5. Juli 2011

3.1.2 Themenorientierte Projektprüfung und dezentraler Prüfungsteil „Sprechen und Sprachmitt- lung“ in der Fremdsprache

Die Termine der themenorientierten Projektprüfung und des dezentralen Prüfungsteils „Sprechen und Sprachmittlung“ in der Fremdsprache werden von der Schule festgesetzt.

3.1.3 Mündliche Prüfung

Der Prüfungszeitraum für die mündliche Prüfung soll am Dienstag, 28. Juni 2011 beginnen und am Donnerstag, 14. Juli 2011 beendet sein.

3.2 Unterrichtsfreistellung und Entlassung der Schülerinnen und Schüler

3.2.1 Nach Abschluss der individuellen Prüfung kann die Schülerin oder der Schüler vom Unterricht freigestellt werden.

3.2.2 Die Schülerinnen und Schüler der Klasse 9 werden in der Regel am Freitag, 22. Juli 2011 entlassen.

→ Werkrealschule (Ausbildung und Prüfung)

4 Hauptschule (Klasse 10)

4.1. Prüfungstermine

4.1.1 Schriftliche Prüfung

Haupttermin

Deutsch:	Mittwoch, 18. Mai 2011
Mathematik:	Mittwoch, 2. 5. Mai 2011
Englisch:	Freitag, 27. Mai 2011
Sonderfremdsprache:	Donnerstag, 12. Mai 2011

Nachtermin

Deutsch:	Dienstag, 28. Juni 2011
Mathematik:	Mittwoch, 29. Juni 2011
Englisch:	Donnerstag, 30. Juni 2011
Sonderfremdsprache:	Donnerstag, 26. Mai 2011

4.1.2 Fachlich orientierte Projektprüfung und dezentraler Prüfungsteil „Hör-, Hör-/Sehverstehen, Sprechen und Sprachmittlung“ in der Fremdsprache

Die Termine der fachlich orientierten Projektprüfung und des dezentralen Prüfungsteils „Hör-, Hör-/Sehverstehen, Sprechen und Sprachmittlung“ in der Fremdsprache werden von der Schule festgesetzt.

4.1.3 Mündliche Prüfung

Der Prüfungszeitraum für die mündliche Prüfung soll am Dienstag, 28. Juni 2011 beginnen und spätestens am Donnerstag, 14. Juli 2011 beendet sein.

4.2 Unterrichtsfreistellung und Entlassung der Schülerinnen und Schüler

4.2.1 Im Anschluss an die Information der Schülerinnen und Schüler über die Noten der schriftlichen Prüfung wird den Schülerinnen und Schülern der Klasse 10 die Teilnahme am Unterricht etwa eine Unterrichtswoche vor Beginn der mündlichen Prüfung freigestellt, jedoch muss ein auf alle Prüfungsfächer ausgerichtetes Unterrichtsangebot gewährleistet bleiben.

Mit Beginn der mündlichen Prüfung endet für alle Schülerinnen und Schüler der Klasse 10 der planmäßige Unterricht.

4.2.2 Die Schülerinnen und Schüler der Klasse 10 werden in der Regel am Freitag, 22. Juli 2011 entlassen.

Werkreal-/Hauptschule (Informationsveranstaltungen)

Werkrealschule/Hauptschule (Informationsveranstaltungen); Bekanntmachung des KM vom 24.2.2010 (KuU S. 144/2010)

Für Schülerinnen und Schüler der Klasse 7 der Werkrealschule und Hauptschule und deren Eltern finden Informationsveranstaltungen über die weiteren Bildungswege statt. Diese Informationsver-

anstaltungen werden unter der Leitung der jeweiligen Werkrealschule/Hauptschule in Kooperation mit der Beruflichen Schule durchgeführt. Folgende Struktur ist vorgegeben:

Inhalte der Info-Veranstaltung	Leitung	Referenten	Teilnehmer
Bildungswege der Werkrealschule/Hauptschule Bildungswege der Beruflichen Schulen Regionale Angebote der beruflichen Schulen Ausbildung im dualen System	Schulleiterin/ Schulleiter der Werkrealschule/ Hauptschulen	Schulleiterin/Schulleiter der Werkrealschule/Hauptschule und Schulleiterin/Schulleiter einer Beruflichen Schule der je ein/e Vertreter/in und ggf. auf Schulamtseben benannte Ansprechpartner aus dem allgemeinbildenden und beruflichen Schulbereich	Schülerinnen und Schüler Klasse 7 Eltern der Schülerinnen und Schüler Klasse 7 Beauftragte für Berufsorientierung Lehrkräfte der Wahlpflichtfächer ab Kl. 8 Klassenlehrkräfte Berufsberatung

Zeitpunkt und Ziel der Durchführung

Die Informationsveranstaltungen werden im Rahmen der Berufsorientierung durchgeführt. Während der Zeit einer intensivierten Berufswegeplanung setzen sich Eltern und Schüler direkt mit Fragen weiterer schulischer bzw. beruflicher Bildungswege auseinander. Eine zeitliche Nähe zur Kompetenzanalyse in Klasse 7 ist zu empfehlen.

Folgende Themenbereiche sind in der Veranstaltung anzusprechen:

- Bildungsgang Werkrealschule mit dem Ziel der Mittleren Reife.
- Bedeutung der Wahlpflichtfächer in den Klassen 8 und 9; Erkenntnisse der Kompetenzanalyse aus Klasse 7 für die Entscheidung.
- Erste berufliche Grundbildung durch die enge Kooperation zwischen Werkrealschule und Berufsfachschule in Klasse 10 (Wahlmöglichkeit eines beruflichen Bereichs an der Berufsfachschule).
- Information über alternative Bildungsangebote (z.B. Kooperationsklasse Werkrealschule/Hauptschule-Berufliche Schule, Berufsvorbereitende Bildungsgänge der beruflichen Schulen).
- Information über die Anschlussmöglichkeiten nach Klasse 9 mit Hauptschulabschluss oder nach Abschluss der WRS mit mittlerer Reife (duale Ausbildung, Bildungsgänge der beruflichen Schulen).

Die Informationsveranstaltungen in Klasse 7 dienen – unter besonderer Berücksichtigung regionaler Angebote – der allgemeinen Information über die weiterführenden Bildungswege, in die die Werkrealschule/Hauptschule eingebettet ist. Zu den Informationen der Werkrealschule/Hauptschule und der Beruflichen Schule bekommt der Einbezug der Berufsberatung in diese Informationsveranstaltung vor allem im Hinblick auf den Ausbildungsstellenmarkt eine besondere Bedeutung.

Vorbereitung und Durchführung der Informationsveranstaltungen

Die inhaltliche und organisatorische Vorbereitung erfolgt in Absprache zwischen den Schulleitungen der Werkrealschule/Hauptschule und den Beruflichen Schulen oder deren Vertreter. Die auf Schulamtsebene benannten Ansprechpartner aus dem beruflichen Schulbereich sind hierbei einzubeziehen, sie koordinieren die Teilnahme der Vertreter der beruflichen Schulen an den Informationsveranstaltungen und nehmen ggf. auch selbst daran teil. Sie stellen den Vertretern aus den beruflichen Schulen aktuelle Materialien zur Vorstellung des beruflichen Schulbereichs zur Verfügung. Diese werden den Ansprechpartnern der beruflichen Schulen in der Einführungsphase der WRS zentral zur Verfügung gestellt. Für die Einladung der Teilnehmer und die Durchführung ist die Werkrealschule/Hauptschule verantwortlich. Die Veranstaltung kann auch an einer beruflichen Schule stattfinden.

→ Abschlüsse (Allgemeines); → Abschlüsse (Berufsausbildung); → Abschlüsse (HS/WRS – Mittlere Reife); → Kompetenzanalyse; → Kooperationsklasse Werkrealschule/Hauptschule; → Werkrealschule (Ausbildung und Prüfung)

Nutzen Sie das Schlagwortverzeichnis am Ende des Jahrbuchs.